



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B  
- im Hause -

nachrichtlich:  
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-0  
FAX +49(0)30 18 681-10807

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen/Praktikanten des Bundes ab dem 1. März 2016**

hier: Bekanntgabe der Entgelttabellen sowie Hinweise zur Zahlbarmachung

Bezug: Meine Rundschreiben zur Tarifeinigung vom 4. Mai 2016 und 1. Juni 2016 - D 5 - 31002/42#9

Aktenzeichen: D5-31002/42#9

Berlin, 11. Juli 2016

Seite 1 von 36

Anlagen: - 4 Anlagen  
- 12 Änderungstarifverträge

Mit Rundschreiben vom 4. Mai 2016 habe ich den Text der Tarifeinigung vom 29. April 2016 bekannt gegeben. Vereinbart wurde die Anhebung der Entgelte der Tarifbeschäftigten sowie der Praktikantinnen und Praktikanten nach TVPöD in zwei Schritten. Der erste Erhöhungsschritt um 2,4 % erfolgt dabei rückwirkend ab 1. März 2016. Die weiteren 2,35 % aus dem zweiten Schritt der Entgelterhöhung werden dann ab 1. Februar 2017 gezahlt. Die Ausbildungsentgelte nach TVAöD werden ebenfalls in zwei Schritten um einen Festbetrag in Höhe von insgesamt 65,00 € erhöht. Der Festbetrag im ersten Schritt beträgt 35,00 € und wird ebenfalls rückwirkend zum 1. März 2016 gezahlt; die Erhöhung aus dem zweiten Schritt um weitere 30,00 € erfolgt dann ab 1. Februar 2017.

Mit Rundschreiben vom 1. Juni 2016 habe ich informiert, dass innerhalb der vereinbarten beiderseitigen Erklärungsfrist (31. Mai 2016) keine Seite Einwendungen erhoben hat. Im anschließenden Redaktionsverfahren haben sich die Tarifvertragsparteien auf folgende Tarifverträge verständigt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 21 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund),
4. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund),
5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung Wald des Bundes (TV EntgO-Wald-Bund)
6. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund),
7. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –,
8. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG –,
9. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil Pflege –,
10. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).
11. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte
12. Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV)

Die vorgenannten, mit den Gewerkschaften geeinten Tarifverträge können nunmehr umgesetzt werden.

## Inhalt

<b>A.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.	Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte .....	5
2.	Ausnahmen vom Geltungsbereich .....	5
3.	Absehen von Maßregelungen .....	6
4.	Deckung des Mehrbedarfs .....	6
<b>B.</b>	<b>Lineare Entgelterhöhung und Festbeträge .....</b>	<b>6</b>
1.	Entgelttabellen für Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikanten.....	6
1.1.	Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten (§ 15 TVöD) .....	6
1.2.	Stundenentgelte der Tarifbeschäftigten .....	7
1.3.	Entgelte für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten .....	7
1.4.	Pauschalentgelttabellen nach dem KraftfahrerTV Bund .....	8
1.5.	Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegedienst...8	
1.6.	Entgelte für außertariflich Beschäftigte .....	8
2.	Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD .....	9
2.1.	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 8 TVöD) .....	9
2.2.	Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 Abs. 3 TVöD) .....	9
2.3.	Persönliche Besitzstandszulage für ehemalige Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund geltenden Fassung (übertarifliche Maßnahme in Teil B Ziffer 3.1.5 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D 5 - 31003/2#4) .....	9
2.4.	Erschwerniszuschläge (§ 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD) .....	9
3.	Zulagen nach dem TV EntgO Bund (§§ 15 bis 18 TV EntgO Bund).....	10
3.1.	Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter (§ 15 Abs. 2 TV EntgO Bund) .	11
3.2.	Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker (§ 15 Abs. 3 TV EntgO Bund) .....	11
3.3.	Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund) .....	11
3.4.	Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund) .....	11
3.5.	Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund) .....	12
4.	Zulagen nach § 8 TV EntgO-Wald-Bund .....	12
5.	Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD – BT-V .....	12
5.1.	Auslandszuschläge (§ 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 TVöD – BT-V) .....	12
5.2.	Bereitschaftsdienstentgelte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Nr. 21 TVöD – BT-V) .....	13
6.	Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVÜ-Bund .....	13
6.1.	Besitzstandszulage für ehemalige Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 TVÜ-Bund).....	13

6.2.	Besitzstandszulage für eine Bewährungszulage für „Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst“ (übertarifliche Maßnahme in Teil E Ziffer 2.3 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D 5 - 31003/2#4) .....	13
6.3.	Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Bund).....	14
6.4.	Allgemeine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund.....	14
7.	Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gezahlt werden.....	15
8.	Abbau von Ausgleichszulagen der Entgeltsicherung .....	15
<b>C.</b>	<b>Strukturelle Regelungen.....</b>	<b>15</b>
1.	Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 .....	16
1.1.	Überleitung am 1. März 2016 nach besonderem Überleitungsrecht (§ 29 TVÜ-Bund).....	16
1.2.	Reguläres Erreichen der Stufe 6 ab dem 1. März 2016 (§ 16 [Bund] Abs. 4 TVöD).....	22
1.3.	Rückwirkende Auszahlung der erhöhten Entgelte aus Stufe 6 .....	23
1.4.	Auswirkungen auf persönliche Zulagen und Strukturausgleich .....	23
1.5.	Beginn der Ausschlussfrist des § 37 TVöD.....	24
2.	Stufenzuordnung bei Einstellung.....	24
3.	Zulage zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zur Deckung des Personalbedarfs .....	24
4.	Jahressonderzahlung .....	25
4.1.	Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte (§ 20 [Bund] TVöD) .....	25
4.2.	Jahressonderzahlung für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.....	27
5.	Übernahme von Auszubildenden .....	28
6.	Erholungsurlaub für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten ..	28
6.1.	Dauer des Erholungsurlaubs .....	28
6.2.	Höhe der Urlaubsansprüche bei einem nahtlosen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis .....	28
7.	Lernmittelzuschuss bei Ausbildung nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG .....	29
8.	Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei auswärtigem Berufsschulblockunterricht nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG .....	31
9.	Verlängerung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells.....	32
<b>D.</b>	<b>Betriebliche Altersversorgung.....</b>	<b>33</b>
1.	Grenzbeträge nach § 39 ATV.....	33
2.	Erhebung von Zusatzbeiträgen zur Zusatzversorgung (VBL).....	34
2.1.	Zeitpunkt und Höhe der Zusatzbeiträge für Tarifbeschäftigte und Auszubildende .....	34
2.2.	Zeitpunkt und Höhe der Zusatzzahlungen für Arbeitgeber .....	35

2.3. Freiwillig versicherte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (§ 2 Abs. 2 ATV) .....	35
2.4. Abführung und Meldung an die VBL .....	36
2.5. Keine Leistungskürzungen .....	36
2.6. Regelmäßige Überprüfung .....	36

## **A. Allgemeines**

### **1. Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte**

Mit diesem Rundschreiben gebe ich Hinweise zur Zahlbarmachung der erhöhten Entgelte, um eine zeitnahe Auszahlung des ersten Erhöhungsschritts zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu ermöglichen. Ich bitte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, die höheren Entgelte gemäß diesem Rundschreiben zu berechnen und zu zahlen.

### **2. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Die in der Regel in § 2 der betreffenden Änderungstarifverträge enthaltenen Regelungen über die „Ausnahmen vom Geltungsbereich“ legen Folgendes fest (z. B. § 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum TVöD):

Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die höheren Entgelte nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. Auch Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 TVöD geendet hat, sowie Tarifbeschäftigte, deren befristetes Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 geendet hat, erhalten die höheren Entgelte nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen.

Keinen Anspruch auf die erhöhten Entgelte haben Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten, die aufgrund eigenen Verschuldens spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dazu zählt Ausscheiden durch verhaltensbedingte fristlose oder fristgemäße Kündigung; dieser Personenkreis erhält die erhöhten Entgelte auch nicht auf schriftlichen Antrag. Ein Ausscheiden auf eigenen Wunsch (z. B. Eigenkündigung oder Aufhebungsvertrag) ist dagegen kein Verschulden im Sinne der o. a. Tarifnormen.

### **3. Absehen von Maßregelungen**

Von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 30. April 2016, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, wird abgesehen, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat (siehe Maßregelungsklausel in Teil D der Tarifeinigung).

### **4. Deckung des Mehrbedarfs**

Die Deckung des Mehrbedarfs aufgrund des Tarifabschlusses erfolgt entsprechend den Regelungen in Ziffer 5.14.2 des BMF-Rundschreibens zur Haushaltsführung 2016 vom 18. Dezember 2015 – II A 2 - H 1200/14/10083 (2015/1110955).

## **B. Lineare Entgelterhöhung und Festbeträge**

Die allgemeinen Entgelterhöhungen wirken sich auf die Entgelttabellen (dazu sogleich Ziffer 1.) sowie auf einen Teil der sonstigen Entgeltbestandteile (dazu im Folgenden Ziffern 2. bis 6.) aus. Soweit sonstige Entgeltbestandteile von den nachfolgenden Fallgruppen nicht erfasst sind, sind sie nicht zu erhöhen.

### **1. Entgelttabellen für Tarifbeschäftigte, Auszubildende und Praktikanten**

#### **1.1. Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten (§ 15 TVöD)**

Die Tabellenentgelte nach § 15 TVöD werden wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2016 um 2,4 % und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.

Die entsprechenden neuen Tabellenentgelte der Tarifbeschäftigten gemäß § 15 TVöD ergeben sich aus der Anlage A (Bund) zum TVöD [*siehe Anhang 1 zu § 1 Nr. 8 des Änderungsstarifvertrags Nr. 11 zum TVöD*].

Die Tabellenbeträge der Tarifbeschäftigten in einer **individuellen Zwischenstufe** (§ 7 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund) oder einer **individuellen Endstufe** (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Bund) werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TVöD erhöht. Demnach sind die vereinbarten prozentualen Erhöhungen zu berücksichtigen. Für den Erhöhungsschritt ab 1. Februar 2017 gilt Gleiches für Tabellenbeträge der Tarifbeschäftigten in einer **individuellen Zwischenstufe 5+** (Teil C Ziffer 1.1.2 Buchst. b dieses Rundschreibens) oder in einer individuellen Endstufe nach § 29 Satz 2 TVÜ-Bund.

Die Tabellenwerte der **Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü** (§ 19 TVÜ-Bund) werden auf folgende neue Tabellenwerte erhöht:

Ab 1. März 2016:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15 Ü</b>	5.390,57 €	5.982,62 €	6.543,48 €	6.917,41 €	7.004,65 €	
<b>E 2 Ü</b>	1.973,60 €	2.175,71 €	2.248,31 €	2.345,12 €	2.411,66 €	2.461,30 €

Ab 1. Februar 2017:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15 Ü</b>	5.517,25 €	6.123,21 €	6.697,25 €	7.079,97 €	7.169,26 €	
<b>E 2 Ü</b>	2.019,98 €	2.226,84 €	2.301,15 €	2.400,23 €	2.468,33 €	2.519,14 €

Bei **Teilzeitbeschäftigten** bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern das dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitentgelt die Bemessungsgrundlage für die Entgelterhöhungen.

## 1.2. Stundenentgelte der Tarifbeschäftigten

Das **Stundenentgelt**, also der individuelle Stundensatz des Tabellenentgelts, ist in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD zu berechnen; nach jeder Zwischenrechnung ist einzeln zu runden (§ 24 Abs. 4 Satz 3 TVöD). Zur Arbeitserleichterung sind diesem Rundschreiben als Anlage 1 die ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 jeweils maßgeblichen Stundenentgelte beigelegt. Für Tarifbeschäftigte in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe ist entsprechend zu verfahren.

## 1.3. Entgelte für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

Die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich des TVAöD – Besonderer Teil BBiG oder den TVAöD – Besonderer Teil Pflege fallen, werden wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 € und
- ab 1. Februar 2017 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 €

Die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD werden wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2016 um 2,4 % und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.

Die entsprechenden Entgelte ergeben sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen. Zur Arbeitserleichterung sind die Entgelte zusammenfassend in Anlage 2 zu diesem Rundschreiben ausgewiesen.

#### **1.4. Pauschalentgelttabellen nach dem KraftfahrerTV Bund**

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund werden die dort als Pauschalentgelte bezeichneten Tabellenentgelte wie folgt erhöht:

- ab 1. März 2016 um 2,4 % und
- ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 %.

Die entsprechenden Pauschalentgelte ergeben sich aus Anlagen 1 und 3 zum KraftfahrerTV Bund [siehe Anhang 1 zu § 1 Nr. 1 sowie Anhang 2 zu § 1 Nr. 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 5 zum KraftfahrerTV Bund].

#### **1.5. Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte und Beschäftigte im Pflegedienst**

Die ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 jeweils geltenden Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Kapitel III TVöD - BT-V) ergeben sich aus Anlage D (Bund) zum TVöD – BT-V [siehe Anhang 3 zu § 1 Abschnitt C Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 21 zum TVöD – BT-V].

Die ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 jeweils geltenden Tabellenentgelte für Beschäftigte im Pflegedienst in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Kapitel III TVöD - BT-V) ergeben sich aus Anlage E (Bund) zum TVöD – BT-V [siehe Anhang 4 zu § 1 Abschnitt C Nr. 4 des Änderungstarifvertrags Nr. 21 zum TVöD – BT-V].

#### **1.6. Entgelte für außertariflich Beschäftigte**

Die Entgelte der außertariflich Beschäftigten werden von der Tarifeinigung nicht erfasst. Durch die Kopplung der außertariflichen monatlichen Entgelte an die allgemeinen Besoldungsanpassungen bei entsprechenden Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten bleibt hierzu der Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 abzuwarten. Hierüber wird anschließend über ein Rundschreiben gesondert informiert. Sofern im Besoldungsbereich im Wege eines Rundschreibens zur Abschlagsauszahlung die Zahlung vorgriffweise zugelassen wird, ist entsprechend zu verfahren.

## **2. Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD**

### **2.1. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit (§ 8 TVöD)**

Das Entgelt zum Ausgleich für Sonderformen der Arbeit erhöht sich, soweit es in Bezug zum Tabellenentgelt und damit zur Entgelttabelle steht. Die Erhöhung des Tabellenentgelts wirkt sich somit direkt auf die Höhe der Zeitzuschläge nach § 8 Abs. 1 TVöD sowie die Höhe der Rufbereitschaftspauschale nach § 8 Abs. 3 TVöD aus. Zur Berechnung der Zeitzuschläge, die nach einem Vomhundertsatz des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts berechnet werden, können die zur Arbeitserleichterung diesem Rundschreiben als Anlage 3 beigefügten Tabellen angewandt werden.

### **2.2. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit (§ 14 Abs. 3 TVöD)**

Die persönliche Zulage bemisst sich nach dem Tabellenentgelt, so dass sich die allgemeinen Entgeltanpassungen in den Jahren 2016 und 2017 unmittelbar auswirken. Die ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 jeweils maßgeblichen neuen Beträge der persönlichen Zulage in den Entgeltgruppen 1 bis 8 sind zur Arbeitserleichterung diesem Rundschreiben als Anlage 4 beigefügt.

### **2.3. Persönliche Besitzstandszulage für ehemalige Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD in der bis zum 28. Februar 2014 auch für den Bund geltenden Fassung (übertarifliche Maßnahme in Teil B Ziffer 3.1.5 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D 5 - 31003/2#4)**

Die persönliche Besitzstandszulage ist statisch. Sie nimmt nicht an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

### **2.4. Erschwerniszuschläge (§ 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD)**

Die früheren tarifvertraglichen Regelungen des Bundes über Erschwerniszuschläge gelten gemäß § 19 Abs. 5 Satz 2 TVöD bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Gemeint sind damit die in den Nrn. 19 bis 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführten Tarifverträge über Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für Angestellte. Die persönlichen Geltungsbereiche dieser fortgeltenden Tarifverträge sind im Rahmen der Neuregelung der Eingruppierungsvorschriften (Entgeltordnung) neu definiert worden. Sie ergeben sich nun aus den neuen Vorbemerkungen Nrn. 2 und 3 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B und dem neuen Anhang zu den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B. Siehe dazu Teil E Ziffer 2.10 meines Einführungs Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D 5 - 31003/2#4.

Die in den Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführten fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszuschläge (früher Erschwerniszuschläge für Arbeiterinnen und Arbeiter):

- Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb für Arbeiter des Bundes (LohnzuschlagsTV) vom 9. Mai 1969,
- Tarifvertrag über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 13. September 1973 sowie
- Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O und über Taucherzuschläge für Arbeiter des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Lohnzuschläge-O-Bund) vom 8. Mai 1991

sehen eine Erhöhung der Zuschläge um jeweils 12 % vor, sobald sich die Entgelte allgemein insgesamt um mindestens 12 % erhöhen (vgl. § 5 LohnzuschlagsTV). Dieser Wert wird mit den in der Lohnrunde 2016 vereinbarten Entgelterhöhungen nicht erreicht. Die Erschwerniszuschläge sind daher in der ab dem 1. März 2014 geltenden Höhe fortzuzahlen. Die damit weiterhin maßgeblichen Beträge ergeben sich aus der Anlage 5 meines Rundschreibens vom 24. Mai 2014 – D5-31002/29#9.

Die Vomhundertsätze, die gem. § 5 LohnzuschlagsTV bei der Ermittlung der nächsten 12 % angerechnet werden, betragen ab 1. März 2016 2,4 %. Nach dem zweiten Schritt der allgemeinen Entgelterhöhungen um weitere 2,35 % zum 1. Februar 2017 ergeben sie - zusammen mit dem bereits zum 1. März 2015 erreichten überschüssenden Vomhundertsatz von 4,4 % - in Summe 9,15 %.

Die in den Nrn. 19 und 20 der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil B aufgeführten fortgeltenden Tarifverträge über Erschwerniszulagen (früher Erschwerniszulagen für Angestellte):

- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 sowie
- Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gem. § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT/O vom 8. Mai 1991

sind statisch, so dass weiterhin die darin festgelegten Beträge maßgeblich sind.

### **3. Zulagen nach dem TV EntgO Bund (§§ 15 bis 18 TV EntgO Bund)**

Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker, Ausbildungszulagen, Entgeltgruppenzulagen und Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (§ 19 TV EntgO Bund). Die Zulagen betragen danach im Einzelnen:

### 3.1. Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter (§ 15 Abs. 2 TV EntgO Bund)

- ab 1. März 2016: monatlich 166,84 €
- ab 1. Februar 2017: monatlich 170,76 €

### 3.2. Zulage für Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker (§ 15 Abs. 3 TV EntgO Bund)

- ab 1. März 2016: monatlich 285,61 €
- ab 1. Februar 2017: monatlich 292,32 €

### 3.3. Ausbildungszulage (§ 16 TV EntgO Bund)

- ab 1. März 2016: monatlich 285,61 €
- ab 1. Februar 2017: monatlich 292,32 €

### 3.4. Entgeltgruppenzulagen (§ 17 TV EntgO Bund)

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Betrag vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017	Betrag ab 1. Februar 2017
	Euro je Monat	Euro je Monat
1	60,23	61,65
2	82,14	84,07
3	92,01	94,17
4	104,04	106,48
5	114,98	117,68
6	122,66	125,54
7	132,51	135,62
8	150,67	154,21

### 3.5. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst (§ 18 TV EntgO Bund)

Nr. der Zulage	Betrag vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017		Betrag ab 1. Februar 2017	
	Euro je Monat	Euro je Stunde	Euro je Monat	Euro je Stunde
1		1,42		1,45
2	486,21		497,64	
3	451,15		461,75	
4	418,38		428,21	
5	387,96		397,08	
6	359,97		368,43	
7	334,06		341,91	

### 4. Zulagen nach § 8 TV EntgO-Wald-Bund

Für die unter den TV EntgO-Wald-Bund fallenden Tarifbeschäftigten sieht § 8 TV EntgO-Wald-Bund Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter sowie Vorhandwerkerinnen und Vorhandwerker vor. Hinsichtlich der Höhe der Zulagen wird auf § 15 Abs. 2 und 3 TV EntgO Bund verwiesen, so dass die oben unter Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Beträge gelten.

### 5. Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVöD – BT-V

#### 5.1. Auslandszuschläge (§ 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 TVöD – BT-V)

Die Höhe der Auslandszuschläge ergibt sich nach § 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 TVöD – BT-V aus der Anlage VI.1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Tabelle Auslandszuschlag) mit der Maßgabe, dass anstelle der Zeilen des Tabellenkopfes „Grundgehaltsspanne von – bis“ der Tabellenkopf nach Anlage B (Bund) zum TVöD – BT-V Anwendung findet. Die Beträge („Spanne Tabellenentgelt“) im Tabellenkopf der Anlage B (Bund) zum TVöD – BT-V nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil (§ 45 [Bund] Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 TVöD – BT-V). Die ab dem 1. März 2016 und ab dem 1. Februar 2017 maßgeblichen Beträge ergeben sich aus Anlage B (Bund) zum TVöD – BT-V [siehe Anhang 1 zu § 1 Abschnitt C Nr. 1 des Änderungsstarifvertrags Nr. 21 zum TVöD – BT-V].

## **5.2. Bereitschaftsdienstentgelte in Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr (§ 46 [Bund] Nr. 21 TVöD – BT-V)**

Die Bereitschaftsdienstentgelte in den Bundeswehrkrankenhäusern und anderen kurativen Einrichtungen der Bundeswehr erhöhen sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (§ 46 [Bund] Nr. 21 TVöD - BT-V). Sie werden daher ab 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % erhöht. Die ab 1. März 2016 und ab 1. Februar 2017 jeweils maßgeblichen Beträge ergeben sich aus Anlage C (Bund) zum TVöD – BT-V [siehe Anhang 2 zu § 1 Abschnitt C Nr. 2 des Änderungstarifvertrags Nr. 21 zum TVöD – BT-V].

## **6. Sonstige Entgeltbestandteile nach dem TVÜ-Bund**

Die jeweils einschlägigen Rundschreiben zu den tariflichen und übertariflichen Besitzstandszulagen sind zu beachten. Soweit die Zulagen dynamisch ausgestaltet sind, sind diese ab 1. März 2016 um 2,4 % und ab 1. Februar 2017 um weitere 2,35 % zu erhöhen. Etwaige Abbauregelungen sind zu beachten.

Betroffen sind im Einzelnen:

### **6.1. Besitzstandszulage für ehemalige Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 TVÜ-Bund)**

Sie verändert sich gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 TVÜ-Bund bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

### **6.2. Besitzstandszulage für eine Bewährungszulage für „Angestellte im Schreibdienst und Fernschreibdienst“ (übertarifliche Maßnahme in Teil E Ziffer 2.3 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D 5 - 31003/2#4)**

Für die Besitzstandszulage gelten übertariflich die Regelungen des § 9 Abs. 4 TVÜ-Bund entsprechend, so dass sie sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz verändern.

### 6.3. Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Bund)

Sie verändert sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Bund bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Bei Vollzeitbeschäftigung beträgt sie somit

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>	
	<b>bis 29. Februar 2016</b>	<b>ab 1. März 2016</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
Für jedes zu berücksichtigende Kind	110,23 €	112,88 €	115,53 €
Kindererhöhungsbetrag <sup>1)</sup>			
• für das erste zu berücksichtigende Kind	6,23 €	6,38 €	6,53 €
• für jedes weitere zu berücksichtigende Kind			
- VergGr. X, IX b und Kr. I BAT, LohnGr. 1, 1a und 2 MTArb	31,12 €	31,87 €	32,62 €
- VergGr. IXa und Kr. II BAT, LohnGr. 2a, 3 und 3a MTArb	24,89 €	25,49 €	26,09 €
- VergGr. VIII BAT, LohnGr. 4 MTArb	18,67 €	19,12 €	19,57 €

<sup>1)</sup> Der Kindererhöhungsbetrag wird als Bestandteil des bisherigen kinderbezogenen Orts- bzw. Sozialzuschlags für die im September 2005 zu berücksichtigenden Kinder nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 TVÜ-Bund als Besitzstandszulage fortgezahlt. Eine Veränderung der Höhe sieht § 11 Abs. 2 TVÜ-Bund lediglich bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit oder allgemeinen Entgeltanpassungen vor. Höher-/Herabgruppierungen wirken sich somit nicht aus. Sofern beim Kindererhöhungsbetrag weitere Kinder berücksichtigt sind, bleibt die Höhe der für sie gezahlten Besitzstandszulage durch den Wegfall des Anspruchs für ein anderes Kind unverändert; es erfolgt keine Neufestsetzung der Besitzstandszulage.

### 6.4. Allgemeine Besitzstandszulage nach § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund

Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ist in § 25 Abs. 4 TVÜ-Bund eine allgemeine Besitzstandsregelung als Auffangklausel vereinbart worden. Die Besitzstandszulage verändert sich gemäß § 25 Abs. 4 Satz 3 TVÜ-Bund bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

## **7. Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gezahlt werden**

Die Anpassung von Zulagen, die in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften gezahlt werden, richtet sich – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – nach den beamtenrechtlichen Regelungen, auf die verwiesen wird (siehe im Einzelnen dazu Teil B Ziffer 2.10 im Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 – D II 2 - 220 233 - 51/1). Insoweit bleibt der Abschluss des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 abzuwarten. Sofern im Besoldungsbereich im Wege eines Rundschreibens zur Abschlagsauszahlung die Zahlung vorgriffsweise zugelassen wird, ist entsprechend zu verfahren.

## **8. Abbau von Ausgleichszulagen der Entgeltsicherung**

Soweit Regelungen im Zusammenhang mit allgemeinen Entgeltanpassungen ein Abschmelzen der Ausgleichszulagen zur Entgeltsicherung anordnen, muss die Höhe der Ausgleichszulagen mit jedem der zwei Schritte der Tarifierhöhung neu berechnet werden. Der Abbau von Ausgleichszulagen zur Entgeltsicherung richtet sich dabei nach den in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festgelegten Regelungen (siehe z. B. Aufzählung von Rechtsgrundlagen in Teil B Ziffer 2.12 im Rundschreiben vom 29. Oktober 2008 – D II 2 - 220 233 - 51/1, Rundschreiben vom 25. Januar 2013 – D 5 - 220 254/2 und Teil C Ziffern 4.5.6 und 4.5.7 im Rundschreiben vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D 5 - 31003/2#4).

Erhalten Tarifbeschäftigte mehrere - tarifliche oder über-/außertarifliche - abbaubare persönliche Zulagen bzw. Besitzstandszulagen, ist jede Zulage für sich zu betrachten und anhand der jeweils einschlägigen Regelung abzubauen. Werden mehrere abbaubare Zulagen gewährt, geht ein tarifvertraglicher einem übertariflichen Abbau und der Abbau einer älteren einer jüngeren Zulage vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kommt eine Reduzierung der abzubauenden Zulagen über den Erhöhungsbetrag hinaus nicht in Betracht; dabei ist unerheblich, ob die Entgeltsicherung unmittelbar auf Basis von Tarifvorschriften erfolgt oder in Form von über-/außertariflichen Maßnahmen. Unbeschadet dessen sind in ihrem Anwendungsbereich die spezielleren Abbauregelungen der §§ 6 und 7 TV UmBw anzuwenden.

## **C. Strukturelle Regelungen**

Zur Erhöhung der Attraktivität des Bundes im Wettbewerb mit anderen Arbeitgebern und zur besseren Gewinnung und Bindung von qualifizierten Fachkräften sind mehrere Neuerungen eingeführt worden (Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TVöD vom 29. April 2016, am 1. März 2016 in Kraft getreten).

## 1. Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15

Dabei ist einer der wesentlichen Punkte die Einführung der Stufe 6 (Endstufe) in die Entgelttabelle auch für die Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 15. Wie bereits für die Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bildet nun auch für die Tarifbeschäftigten in den Entgeltgruppen 9a bis 15 nicht mehr die Stufe 5 die höchste Stufe (Endstufe) in der Entgelttabelle sondern die Stufe 6. Tarifbeschäftigte erreichen dadurch in ihrer Endstufe ein deutlich höheres Entgelt. Mit der Einführung der Stufe 6 honoriert der Arbeitgeber die wachsende berufliche Erfahrung dieser Tarifbeschäftigten in deutlich stärkerem Maße als bisher.

Zur Einführung der Stufe 6 normiert **§ 29 TVÜ-Bund eine besondere Übergangsregelung** für Tarifbeschäftigte, die zum Stichtag des 29. Februars 2016 bereits mindestens eine fünfjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe absolviert haben. Sie sind bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen rückwirkend zum 1. März 2016 der Stufe 6 zuzuordnen. § 29 TVÜ-Bund enthält zudem besondere Übergangsregelungen für Tarifbeschäftigte in einer individuellen Endstufe und Tarifbeschäftigte in den Entgeltgruppen 9a und 9b (zu den besonderen Übergangsregelungen des § 29 TVÜ-Bund siehe Ziffer 1.1).

Für Tarifbeschäftigte hingegen, die die fünfjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe erst ab 1. März 2016 erfüllt haben oder erfüllen, ist für das Erreichen der Stufe 6 die **allgemeine Regelung des § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD** maßgeblich (siehe Ziffer 1.2).

Auch für Tarifbeschäftigte, die sich in Altersteilzeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes (TV FALTER) befinden, finden die Regelungen des § 29 TVÜ-Bund und die Regelungen des § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD Anwendung, wenn die Tarifbeschäftigten die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 bereits in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden (vgl. Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach § 6 Abs. 3 Buchst. a und Entgeltregelung in § 7 Abs. 1 TV FALTER).

Fallen die Stufenzuordnung und eine Höher- oder Herabgruppierung zeitlich zusammen, so erfolgt in einem ersten Schritt die Stufenzuordnung und danach in einem zweiten Schritt die Höher- oder Herabgruppierung.

### 1.1. Überleitung am 1. März 2016 nach besonderem Überleitungsrecht (§ 29 TVÜ-Bund)

§ 29 TVÜ-Bund regelt das besondere Überleitungsrecht für Tarifbeschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD (für Tarifbeschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 5 siehe Ziffer 1.1.1, für Tarifbeschäftigte in einer individuellen Endstufe siehe Ziffer 1.1.2. und zu den besonderen Überleitungsregelungen für Tarifbeschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a oder 9b siehe Ziffer 1.1.3).

Die Tarifnorm stellt auf die am Stichtag 29. Februar 2016 maßgebliche Eingruppierung und Stufenzuordnung ab. Das besondere Überleitungsrecht gilt daher auch für Tarifbeschäftigte, die zu diesem Zeitpunkt nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet sind (z. B. Erholungsurlaub, Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit oder Beurlaubung, Leistungsstörung infolge krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschutz).

Alle Fälle der Überleitung in eine Stufe gemäß § 29 TVÜ-Bund erfolgen von Amts wegen und einheitlich rückwirkend zum 1. März 2016, sofern die jeweiligen Voraussetzungen zum Stichtag des 29. Februars 2016 erfüllt sind. Eines Antrags durch die/den Tarifbeschäftigte/n bedarf es nicht. Die Dienststellen müssen daher die Stufenzuordnungen für betroffene Tarifbeschäftigte prüfen und ggfs. rückwirkend zum 1. März 2016 neu festlegen.

### **1.1.1 Überleitung aus Stufe 5**

Nach § 29 Satz 1 Teilsatz 1 TVÜ-Bund sind Tarifbeschäftigte, die am Stichtag 29. Februar 2016 in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD eingruppiert und dort der Stufe 5 zugeordnet sind, rückwirkend zum 1. März 2016 der Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zuzuordnen, wenn sie in der Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren absolviert haben.

Die Regelung setzt voraus, dass der/die Tarifbeschäftigte am 1. März 2016 unverändert in derselben Entgeltgruppe wie am 29. Februar 2016 eingruppiert ist. Zum zeitlichen Zusammenfallen der Zuordnung zu Stufe 6 und einer Höher- oder Herabgruppierung am 1. März 2016 siehe Ziffer 1.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sind die Tarifbeschäftigten durch die Dienststellen der neuen Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zuzuordnen und erhalten rückwirkend ab 1. März 2016 ein entsprechendes Tabellenentgelt (§ 17 Abs. 1 TVöD).

#### Beispiel 1 (fünfjährige Stufenlaufzeit in Stufe 5)

*Eine Tarifbeschäftigte ist am 29. Februar 2016 der Entgeltgruppe 10 Stufe 5 zugeordnet. Die Zuordnung zur Stufe 5 ihrer Entgeltgruppe 10 besteht bereits seit dem 1. Januar 2008. Die Tarifbeschäftigte hat darin bereits eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert. Auch am 1. März 2016 ist sie weiterhin in die Entgeltgruppe 10 eingruppiert. Die Tarifbeschäftigte erfüllt somit die Voraussetzungen nach § 29 TVÜ-Bund. Sie ist rückwirkend zum 1. März 2016 der neuen Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe 10 durch die Dienststelle zuzuordnen und erhält ab diesem Zeitpunkt ein entsprechend höheres Tabellenentgelt.*

#### Beispiel 2 (ruhendes Arbeitsverhältnis und fünfjährige Stufenlaufzeit in Stufe 5)

*Eine Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe 10 Stufe 5 erfüllt die Voraussetzungen der Zuordnung zur Stufe 6 gemäß § 29 TVÜ-Bund. Sie ist aber zum Stichtag 1. März 2016 in Elternzeit nach dem BEEG, und zwar bis zum 30. September 2017.*

*Die Tarifbeschäftigte ist rückwirkend zum 1. März 2016 durch die Dienststelle der Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zuzuordnen. Nach Rückkehr aus der Elternzeit im Oktober 2017 erhält sie das entsprechend höhere Tabellenentgelt.*

### 1.1.2 Überleitung aus einer individuellen Endstufe

Für Tarifbeschäftigte, die am Stichtag 29. Februar 2016 in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD eingruppiert und dort einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, gilt nach § 29 Satz 1 Teilsatz 2 TVÜ-Bund das besondere Überleitungsrecht des Teilsatzes 1 entsprechend. Im Rahmen der entsprechenden, also sinngemäßen Anwendung der Regelung ist jedoch den sich aus der Zuordnung zu einer individuellen Endstufe ergebenden Besonderheiten Rechnung zu tragen.

In welche Stufe Tarifbeschäftigte aus einer individuellen Endstufe übergeleitet werden, hängt deshalb zunächst davon ab, ob der Tabellenbetrag der individuellen Endstufe (siehe Teil B Ziffer 1.1) am 1. März 2016 niedriger oder höher ist als das Tabellenentgelt der Stufe 6:

- Ist der Tabellenbetrag niedriger als das Tabellenentgelt der Stufe 6, ist im Anschluss maßgebend, ob die/der Tarifbeschäftigte in der individuellen Endstufe seiner Entgeltgruppe am Stichtag 29. Februar 2016 bereits eine fünfjährige Stufenlaufzeit absolviert hat. Von diesem zweiten Prüfschritt hängt ab, ob die/der Tarifbeschäftigte der Stufe 6 oder einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet wird.
- Ist der Tabellenbetrag höher als das Tabellenentgelt der Stufe 6, erfolgt erneut die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe.

Die einzelnen Fallkonstellationen und ihre Überleitungsregelungen sind nachfolgend dargestellt.

Die Regelungen setzen jeweils voraus, dass die/der Tarifbeschäftigte am 1. März 2016 unverändert in derselben Entgeltgruppe wie am 29. Februar 2016 eingruppiert ist. Zum zeitlichen Zusammenfallen der Zuordnung zu einer Stufe und einer Höher- oder Herabgruppierung am 1. März 2016 siehe Ziffer 1.

#### a. Tabellenbetrag der individuellen Endstufe niedriger als Tabellenentgelt der Stufe 6 und fünfjährige Stufenlaufzeit absolviert

Für Tarifbeschäftigte in einer individuellen Endstufe (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Bund) gilt der Grundsatz der Überleitung von Amts wegen entsprechend (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Teilsatz 2 TVÜ-Bund), sofern der Tabellenbetrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe am 1. März 2016 das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe nicht übersteigt. Um **rückwirkend zum 1. März 2016 der Stufe 6** ihrer Entgeltgruppe zugeordnet zu werden, müssen diese Tarifbeschäftigten daher am Stichtag 29. Februar 2016 in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 TVöD eingruppiert sein, dort einer individuellen Endstufe zugeordnet sein und in dieser eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren absolviert haben.

Beispiel

*Ein Beschäftigter ist am 29. Februar 2016 in der Entgeltgruppe 14 einer individuellen Endstufe zugeordnet, seine Stufenlaufzeit in dieser individuellen Endstufe beträgt mehr als fünf Jahre.*

*Am 1. März 2016 liegt der Betrag seiner um 2,4 % erhöhten individuellen Endstufe bei 5.596,55 €. Das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 der Entgeltgruppe 14 (5.808,12 €, Stand 1. März 2016) übersteigt diesen Betrag.*

*Der Tarifbeschäftigte ist daher durch die Dienststelle rückwirkend zum 1. März 2016 der neuen Stufe 6 seiner Entgeltgruppe 14 zuzuordnen. Ab diesem Zeitpunkt (Monatsbeginn) erhält er das höhere Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 14 Stufe 6.*

**b. Tabellenbetrag der individuellen Endstufe niedriger als Tabellenentgelt der Stufe 6 und fünfjährige Stufenlaufzeit nicht absolviert**

Tarifbeschäftigte in einer individuellen Endstufe (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 TVÜ-Bund), deren Tabellenbetrag ihrer bisherigen individuellen Endstufe am 1. März 2016 das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe nicht übersteigt und die am 29. Februar 2016 noch nicht mindestens fünf Jahre Stufenlaufzeit in einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe absolviert haben, sind von Amts wegen rückwirkend zum 1. März 2016 in ihrer Entgeltgruppe einer neuen **individuellen Zwischenstufe „5+“ zuzuordnen**.

Die Tarifvorschriften der §§ 6 und 7 TVÜ-Bund regeln lediglich die Überleitung aus dem BAT/BAT-O bzw. MTArb/MTArb-O in den TVöD; sie finden daher für Tarifbeschäftigte, die nach den weiteren Überleitungsregelungen des § 29 TVÜ-Bund einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet werden, keine Anwendung. Für diese Personengruppe gilt stattdessen Folgendes:

Bei der Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe wird das Entgelt auf den bisherigen und entsprechend Teil B Ziffer 1.1 dieses Rundschreibens zum 1. März 2016 erhöhten Tabellenbetrag der bisherigen individuellen Endstufe der/des Tarifbeschäftigten festgesetzt. Die Tabellenbeträge in der neuen individuellen Zwischenstufe sind dynamisch und erhöhen sich entsprechend den allgemeinen Entgelterhöhungen. Sie gelten als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD.

Der weitere Stufenaufstieg in die reguläre Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe richtet sich für diese Tarifbeschäftigten nach den allgemeinen Regelungen des § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD. Sie erreichen die Stufe 6 daher zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre fünfjährige Stufenlaufzeit in der individuellen Zwischenstufe 5+ ihrer Entgeltgruppe absolviert haben. Vor dem 1. März 2016 in der individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe absolvierte Stufenlaufzeiten werden auf die für den Stufenaufstieg in die Stufe 6 erforderliche Stufenlaufzeit angerechnet. Damit läuft die bis zum 29. Februar 2016 in der individuellen Endstufe erreichte Stufenlaufzeit am 1. März 2016 als Stufenlaufzeit in der individuellen Zwischenstufe 5+ weiter.

Bei Höhergruppierungen aus der individuellen Zwischenstufe werden die Tarifbeschäftigten der Stufe 6 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Bei Herabgruppierungen sind diese Tarifbeschäftigten in der neuen niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe 5 zugeordnet.

Für Fälle der Herabgruppierung im Einvernehmen mit der oder dem Tarifbeschäftigten aus der individuellen Zwischenstufe 5+ - außerhalb der Korrektur einer tarifwidrigen Eingruppierung (vgl. Teil B Ziffer 1.2 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D5-31003/4#2) - bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit folgender abbaubarer Besitzstandsregelung einverstanden, sofern diese Fälle nicht bereits von tariflichen oder übertariflichen Regelungen zur Entgeltsicherung (z. B. § 6 Rationalisierungsschutz-Tarifverträge) erfasst werden:

Vom Beginn des Monats an, in dem die Herabgruppierung wirksam wird (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 5 TVöD), kann eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Entgelt der individuellen Zwischenstufe 5+ der bisherigen Entgeltgruppe und der Stufe 5 der neuen niedrigeren Entgeltgruppe gewährt werden. Die übertarifliche Maßnahme tritt rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Auf die persönliche Zulage werden Entgelterhöhungen aufgrund

- a) von Höhergruppierungen,
- b) der Zahlung von Entgeltgruppenzulagen,
- c) des Erreichens einer höheren Stufe innerhalb der Entgeltgruppe und
- d) allgemeiner Entgelterhöhungen

in vollem Umfang angerechnet.

Die persönliche Zulage entfällt, wenn die oder der Tarifbeschäftigte die Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit ohne triftige Gründe ablehnt.

### **c. Tabellenbetrag der individuellen Endstufe höher als Tabellenentgelt der Stufe 6**

Tarifbeschäftigte, deren Tabellenbetrag der bisherigen individuellen Endstufe am 1. März 2016 das Tabellenentgelt der neuen Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe übersteigt, werden von Amts wegen rückwirkend zum 1. März 2016 **erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet** und zwar unabhängig davon, welche Stufenlaufzeit sie in der individuellen Endstufe bereits absolviert haben. Die Entgelthöhe der individuellen Endstufe ändert sich dadurch nicht (§ 29 Satz 2 TVÜ-Bund). D. h., der Tabellenbetrag wird auf die Höhe des bisherigen und entsprechend Teil B Ziffer 1.1 dieses Rundschreibens zum 1. März 2016 erhöhten Tabellenbetrages der bisherigen individuellen Endstufe festgesetzt. Er gilt als Tabellenentgelt im Sinne des § 15 TVöD (§ 29 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 2 TVÜ-Bund).

Der Tabellenbetrag der individuellen Endstufe ist weiterhin dynamisch (§ 29 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 Satz 6 TVÜ-Bund). Bei Höhergruppierungen gelten für die nach § 29 TVÜ-Bund einer individuellen Endstufe zugeordneten Tarifbeschäftigten die Regelungen des § 6 Abs. 3 Satz 3 bis 5 TVÜ-Bund entsprechend (§ 29 Satz 3 TVÜ-Bund). Bei Herabgruppierungen sind diese Tarifbeschäftigten in der neuen niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe 6 (Endstufe) zuzuordnen. Auf die in Teil B, Ziffer 3.1.3 meines Rundschreibens vom 24. März 2014 in der Fassung der fünften Ergänzung vom 16. Juni 2016 – D5-31003/4#2, enthaltene übertarifliche Maßnahme zur Gewährung einer abbaubaren Besitzstandszulage bei Herabgruppierung im Einvernehmen mit der oder dem Tarifbeschäftigten aus einer individuellen Endstufe weise ich hin.

### **1.1.3 Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 9a oder Entgeltgruppe 9b**

Für Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 9a wird gemäß § 29 Satz 5 TVÜ-Bund die vor dem 1. Januar 2014 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. Das bedeutete Folgendes: Tarifbeschäftigte, die am 29. Februar 2016 in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 5 zugeordnet waren, sind ganz überwiegend am 1. Januar 2014 aus der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 4 übergeleitet worden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 TVÜ-Bund). Die vor dieser Überleitung in Stufe 4 bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit wurde nach der Überleitung in die Entgeltgruppe 9a Stufe 5 beibehalten und danach fortgeführt; sie begann also am 1. Januar 2014 nicht von neuem. Dadurch können die am 1. Januar 2014 aus der Entgeltgruppe 9 Stufe 4 in die Entgeltgruppe 9a Stufe 5 übergeleiteten Tarifbeschäftigten am 29. Februar 2016 bereits über eine Stufenlaufzeit von fünf Jahren oder mehr als fünf Jahren in der Stufe 5 verfügen. Ist das der Fall, sind auch diese Tarifbeschäftigten rückwirkend zum 1. März 2016 in der Entgeltgruppe 9a der Stufe 6 zuzuordnen, im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.1.1

#### Beispiel 1 (Entgeltgruppe 9a)

*Ein Beschäftigter der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 ist am 1. Januar 2014 gemäß § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund aus der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 4 in Entgeltgruppe 9a Stufe 5 übergeleitet worden. Vor dieser Überleitung hat er bereits vier Jahre Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 4 absolviert.*

*Die vor der Überleitung am 1. Januar 2014 absolvierten Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe 9 (klein) Stufe 4 wurden gemäß § 27 Abs. 3 TVÜ-Bund beibehalten und in Entgeltgruppe 9a Stufe 5 fortgeführt. Auch wenn diese Zeiten ursprünglich in der Entgeltgruppe 9 (klein) absolviert wurden, werden sie bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 29 TVÜ-Bund als Stufenlaufzeiten der Stufe 5 in der Entgeltgruppe 9a angerechnet. Dies führt jedoch nicht zu einer Doppelanrechnung von Stufenlaufzeiten. Zusammen mit seiner seit 1. Januar 2014 in der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 absolvierten Stufenlaufzeit verfügt der Tarifbeschäftigte damit am Stichtag 29. Februar 2016 über mehr als fünf Jahre Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9a Stufe 5 und erfüllt dadurch die Voraussetzungen zur Zuordnung zur Stufe 6 seiner Entgeltgruppe 9a am 1. März 2016.*

Für Tarifbeschäftigte in der Entgeltgruppe 9b wird gemäß § 29 Satz 4 TVÜ-Bund die vor dem 1. Januar 2014 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. Das bedeutete Folgendes: Auch Tarifbeschäftigte, die am 1. Januar

2014 aus der Entgeltgruppe 9 (groß) Stufe 5 gemäß § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund in die Entgeltgruppe 9b Stufe 5 übergeleitet worden sind, haben die zuvor erreichte Stufenlaufzeit beibehalten. Die Stufenlaufzeit wurde in Entgeltgruppe 9b Stufe 5 fortgeführt. Dadurch können diese Tarifbeschäftigten am 29. Februar 2016 in der Stufe 5 bereits über eine Stufenlaufzeit von fünf Jahren verfügen. Ist das der Fall, werden auch diese Tarifbeschäftigten am 1. März 2016 der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9b zugeordnet, im Übrigen gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.1.1.

Beispiel 2 (Entgeltgruppe 9b)

*Ein Tarifbeschäftigter der Entgeltgruppe 9b Stufe 5 ist am 1. Januar 2014 gemäß § 27 Abs. 2 TVÜ-Bund aus der Entgeltgruppe 9 (groß) in Entgeltgruppe 9b übergeleitet worden. Vor dieser Überleitung hat er bereits vier Jahre Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9 (groß) Stufe 5 absolviert.*

*Die vor der Überleitung am 1. Januar 2014 absolvierten Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe 9 groß Stufe 5 wurde in Entgeltgruppe 9b Stufe 5 fortgeführt. Auch wenn diese Zeiten ursprünglich in der Entgeltgruppe 9 (groß) absolviert wurden, werden sie bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 29 TVÜ-Bund als Stufenlaufzeiten der Stufe 5 in der Entgeltgruppe 9b angerechnet. Dies führt jedoch nicht zu einer Doppelanrechnung von Stufenlaufzeiten. Zusammen mit seiner seit 1. Januar 2014 in der Entgeltgruppe 9b Stufe 5 absolvierten Stufenlaufzeit verfügt der Tarifbeschäftigte damit am Stichtag 29. Februar 2016 über mehr als fünf Jahre Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9b Stufe 5 und erfüllt dadurch die Voraussetzungen zur Zuordnung zur Stufe 6 seiner Entgeltgruppe 9b am 1. März 2016.*

## **1.2. Reguläres Erreichen der Stufe 6 ab dem 1. März 2016 (§ 16 [Bund] Abs. 4 TVöD)**

Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 15, die am 29. Februar 2016 in ihrer Entgeltgruppe noch keine Stufenlaufzeit von fünf Jahren in der Stufe 5 oder in der individuellen Endstufe absolviert haben, erreichen die Stufe 6 gemäß § 16 (Bund) Abs. 4 TVöD zu dem individuellen Zeitpunkt, an dem sie die fünfjährige Stufenlaufzeit absolviert haben. Bei der Feststellung der Voraussetzungen zur Höherstufung ist § 17 Abs. 2 und 3 TVöD zu beachten.

Vor dem 1. März 2016 bereits erreichte Stufenlaufzeiten bleiben unberührt; sie laufen normal weiter. Bei Tarifbeschäftigten in einer der Entgeltgruppen 9a oder 9b sind die in Ziffer 1.1.3 erläuterten Besonderheiten des § 27 Absatz 2 und 3 TVÜ-Bund zu beachten.

Aufgrund der rückwirkenden Einführung der Stufe 6 zum 1. März 2016 kann es sein, dass seither Tarifbeschäftigte die zum Erreichen der Stufe 6 erforderliche Stufenlaufzeit in der Stufe 5, in der individuellen Zwischenstufe 5+ oder in der individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe absolviert haben. Die Dienststellen haben daher die Stufenzuordnungen für solche Tarifbeschäftigten in der Stufe 5 oder in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe zu prüfen und ggfs. rückwirkend (frühestens zum 1. März 2016) neu festzusetzen.

### **1.3. Rückwirkende Auszahlung der erhöhten Entgelte aus Stufe 6**

Die Auszahlung der erhöhten Entgelte aus Stufe 6 erfolgt nach § 17 Abs. 1 TVöD grundsätzlich vom Beginn des Monats an, in dem der/die Tarifbeschäftigte die Stufe 6 erreicht. In Fällen, in denen aufgrund der zum 1. März 2016 in Kraft tretenden Stufe 6 die Voraussetzungen rückwirkend eintreten, erfolgt die Auszahlung rückwirkend zum Beginn des Monats, in dem die Stufe 6 erreicht wurde.

Hinsichtlich des Beginns der Ausschlussfrist gemäß § 37 TVöD wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1.5 verwiesen.

### **1.4. Auswirkungen auf persönliche Zulagen und Strukturausgleich**

Die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 rückwirkend zum 1. März 2016 wirkt sich auf persönliche Zulagen nach § 14 TVöD (vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), persönliche Zulagen nach § 31 Abs. 3 Satz 2 TVöD (Führung auf Probe) sowie persönliche Zulagen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 TVöD (Führung auf Zeit) aus, da sich die Berechnungsgrundlage aufgrund des erhöhten Tabellenentgelts zur Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe ändert.

Auswirkungen ergeben sich indes auch auf solche persönliche Zulagen sowie den Strukturausgleich, auf deren bzw. dessen Höhe Entgelterhöhungen aufgrund des Erreichens einer höheren Stufe angerechnet werden.

Zum individuellen Zeitpunkt der Zuordnung einer/eines Tarifbeschäftigten zur Stufe 6 ist daher auch die Höhe der o.g. persönlichen Zulagen in jedem Einzelfall zu prüfen und – unter Beachtung des § 17 Abs. 1 TVöD vom Beginn des betreffenden individuellen Monats an, also frühestens zum 1. März 2016, ggf. neu festzusetzen.

Gleiches gilt entsprechend für den Strukturausgleich nach § 12 TVÜ-Bund. Für den Strukturausgleich wurde eine spezielle Anrechnungsregelung im neu gefassten § 12 Abs. 5 Satz 3 TVÜ-Bund getroffen. Danach ist bei Tarifbeschäftigten in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 (neben eventuellen Entgeltgewinnen aus Höhergruppierungen) bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen den Tabellenentgelten der Stufe 5 und der Stufe 6 ihrer/seiner Entgeltgruppe auf den Strukturausgleich anzurechnen. Auch bei Tarifbeschäftigten in einer individuellen Zwischen- oder Endstufe ist dabei auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Tabellenentgelt der Stufe 5 und der Stufe 6 ihrer/seiner Entgeltgruppe abzustellen und nicht etwa auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt aus der individuellen Zwischen- oder Endstufe und der Stufe 6.

Die Anrechnungsregelung des § 12 Abs. 5 Satz 3 TVÜ-Bund gilt unabhängig davon, ob die/der Tarifbeschäftigte am 1. März 2016 gemäß § 29 TVÜ-Bund in die Stufe 6 übergeleitet wird oder ab 1. März 2016 die Stufe 6 auf anderem Wege (z. B. gemäß § 16 [Bund] Abs. 4 TVöD) erreicht.

Ergeben sich aufgrund einer rückwirkenden Zuordnung zur Stufe 6 Nachzahlungen beim Entgelt sowie Überzahlungen bei einer der o.g. Zulagen oder dem Strukturausgleich, sind diese Beträge miteinander zu verrechnen.

### **1.5. Beginn der Ausschlussfrist des § 37 TVöD**

Ergeben sich aufgrund einer rückwirkenden Zuordnung zur Stufe 6 Nachzahlungen und/oder Überzahlungen (siehe Ziffer 1.4), sind die sich hieraus ergebenden Beträge – ggf. nach Verrechnung – rückwirkend zum individuellen Zeitpunkt der Zuordnung zur Stufe 6 nachzuzahlen.

Die tarifliche Ausschlussfrist des § 37 TVöD stellt hinsichtlich des Fristbeginns auf die Fälligkeit des Anspruchs ab. Die Ansprüche aufgrund der neuen, rückwirkenden Änderungstarifverträge werden frühestens mit deren Bekanntgabe durch dieses Rundschreiben fällig. Die sechsmonatige Ausschlussfrist nach § 37 TVöD beginnt somit frühestens mit diesem Datum zu laufen.

## **2. Stufenzuordnung bei Einstellung**

Aufgrund der weitgehenden Neufassung des § 16 (Bund) TVöD wird die bisherige Differenzierung der Anrechenbarkeit vorheriger beruflicher Erfahrung nach Entgeltgruppen 2 bis 8 und nach Entgeltgruppen 9 bis 15 aufgegeben. § 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD (Bund) legt fest, dass die Tarifbeschäftigten der Stufe 1 zugeordnet werden, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Tarifbeschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren, erfolgt gemäß § 16 (Bund) Abs. 2 Satz 2 TVöD die Einstellung in die Stufe 2. Die/der Tarifbeschäftigte wird in der Regel der Stufe 3 zugeordnet, wenn sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren verfügt. Die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung gilt auch für die bei privaten Arbeitgebern erworbene Berufserfahrung. Die Anforderung der „einschlägigen Berufserfahrung“ ist in der Protokollerklärung Nr. 1 zu Absatz 2 definiert; diese Definition wurde aus der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung des § 16 (Bund) TVöD übernommen. Danach handelt es sich bei der einschlägigen Berufserfahrung um eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit. Weitere förderliche Zeiten können angerechnet werden.

Einzelheiten zur Stufenzuordnung bei Einstellungen folgen in einem gesonderten Rundschreiben.

## **3. Zulage zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zur Deckung des Personalbedarfs**

Gemäß § 16 (Bund) Abs. 6 TVöD ist nunmehr auch die Zahlung einer tariflichen Zulage zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften möglich. Hierbei handelt es sich ausschließlich um eine Zulagenregelung und nicht um eine Vorweggewährung von Stufen. Wird Tarifbeschäftigten eine solche

Zulage gewährt, verbleiben sie in der ihnen zugeordneten Stufe ihrer Entgeltgruppe. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung des Arbeitgebers im Einzelfall, und zwar in zweierlei Hinsicht: Der Arbeitgeber entscheidet sowohl, ob er überhaupt von der Vorschrift Gebrauch macht, und in einem zweiten Schritt über die Höhe der Zulage. Tarifbeschäftigte haben weder Anspruch auf die Gewährung der Zulage noch auf die Gewährung nach einer bestimmten Zulagenhöhe. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulage soll grundsätzlich einzelfallbezogen erfolgen.

Die Vorschrift dient insbesondere der Deckung des Personalbedarfs von besonders gesuchten Fachkräften, die ansonsten nicht gewonnen werden könnten. Dabei kann die Ursache dafür insbesondere in der Qualifikation (Mangelberuf) sowie in der einzelnen Person (Leistungsträger) liegen.

Bei der Zulagengewährung zur Bindung von qualifizierten Fachkräften wird es sich um Ausnahmefälle handeln, bei denen besonders benötigte qualifizierte Fachkräfte nachweislich ihr Arbeitsverhältnis zum Bund beenden wollen, und nur die Gewährung der Zulage die Fachkraft zu binden vermag. Die Zulage kann befristet werden und ist auch als befristete Zulage widerruflich.

Einzelheiten zu dieser tariflichen Zulage zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften folgen in einem gesonderten Rundschreiben.

#### **4. Jahressonderzahlung**

Im Zusammenhang mit der geänderten Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL-Ost (dazu siehe Teil D Ziffer 2) haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, im Bereich des Bundes die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost schrittweise an das Westniveau anzugleichen. Beginnend ab dem Kalenderjahr 2016 werden bei Tarifbeschäftigten, Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden (vgl. § 38 Abs. 1 Buchst. a TVöD), die Bemessungssätze der Jahressonderzahlung in fünf Stufen angehoben. Die vollständige Angleichung an die im Tarifgebiet West für die betreffenden Entgeltgruppen geltenden Bemessungssätze wird mit der Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2020 erreicht.

Entsprechende Regelungen zur Angleichung der Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost wurden für den Bereich des Bundes im TVöD und auch in den einschlägigen Tarifverträgen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten vereinbart. Zur Höhe der Bemessungssätze der Jahressonderzahlung, die im Bereich des Bundes für Tarifbeschäftigte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten gelten, siehe im Folgenden Ziffern 4.1 und 4.2.

##### **4.1. Jahressonderzahlung für Tarifbeschäftigte (§ 20 [Bund] TVöD)**

Die maßgebliche Tarifnorm für die Tarifbeschäftigten des Bundes wird durch Einfügen des Klammerzusatzes „(Bund)“ in der Überschrift gekennzeichnet; sie lautet

zunehmend „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“. Grund dafür ist, dass für die Tarifbeschäftigten kommunaler Arbeitgeber im Bereich der VKA eigenständige Regelungen in einer gesonderten Tarifnorm vereinbart wurden (§ 20 [VKA] TVöD).

Neu gefasst sind im § 20 (Bund) TVöD lediglich die Regelungen zu den Bemessungssätzen und zur Bemessungsgrundlage in den Absätzen 2 und 3:

- Absatz 2 regelt nunmehr ausschließlich noch die nach Entgeltgruppen gestaffelten Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung. Die für die Tarifbeschäftigten West und Ost bislang in zwei gesonderten Absätzen enthaltenen Regelungen werden damit jetzt in einem Absatz zusammengeführt. Materiell neu sind lediglich die Vomhundertsätze zur Bemessung der Jahressonderzahlung für die Tarifbeschäftigten im Tarifgebiet Ost.
- Absatz 3 ist der neue Standort für die inhaltlich ansonsten unverändert gebliebenen Regelungen zur Bemessungsgrundlage (einschließlich des Bemessungszeitraums). Als Folgeänderung wurde die Überschrift der ansonsten unveränderten Protokollerklärung redaktionell angepasst.

Im Übrigen ist die Tarifnorm zur Jahressonderzahlung materiell unverändert geblieben; dies betrifft die Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen (Absatz 1), zur Anspruchsminderung (Absatz 4), zur Auszahlung (Absatz 5) und zur Übergangsregelung für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse (Absatz 6).

Bei Tarifbeschäftigten beträgt die Jahressonderzahlung demnach

in den Entgeltgruppen	im Tarifgebiet West	im Tarifgebiet Ost				
		im Kalenderjahr				
		2016	2017	2018	2019	ab 2020
1 bis 8	90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
9a bis 12	80 v. H.	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
13 bis 15	60 v. H.	48 v. H.	51 v. H.	54 v. H.	57 v. H.	60 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 (Bund) Abs. 3 TVöD.

Eine entsprechende Aktualisierung des Durchführungs Rundschreibens zur Jahressonderzahlung vom 11. April 2007 – D II 2 - 220 210-2/20 (GMBI. S. 532) wird im Nachgang erfolgen.

#### **4.2. Jahressonderzahlung für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten**

Für die Auszubildenden sowie die Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich des Bundes wurden in den betreffenden Tarifverträgen lediglich die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost materiell neu geregelt. Im Übrigen blieben die Tarifnormen zur Jahressonderzahlung für die Auszubildenden sowie die Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich des Bundes inhaltlich unverändert.

##### **4.2.1 Auszubildende nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG**

Für Auszubildende im Bereich des Bundes, für die der TVAöD – Besonderer Teil BBiG Anwendung findet, sieht der neu gefasste § 14 Abs. 1 Satz 2 als Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung folgende Vomhundertsätze vor:

<b>Tarifgebiet West</b>	<b>Tarifgebiet Ost</b>				
	<b>im Kalenderjahr</b>				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>ab 2020</b>
90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

##### **4.2.2 Auszubildende nach TVAöD - Besonderer Teil Pflege**

Für Auszubildende im Bereich des Bundes, für die der TVAöD – Besonderer Teil Pflege Anwendung findet, sieht der neu gefasste § 14 Abs. 1 Satz 2 als Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung folgende Vomhundertsätze vor:

<b>Tarifgebiet West</b>	<b>Tarifgebiet Ost</b>				
	<b>im Kalenderjahr</b>				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>ab 2020</b>
90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

##### **4.2.3 Praktikantinnen und Praktikanten nach TVPöD**

Für Praktikantinnen und Praktikanten im Bereich des Bundes, auf die der TVPöD Anwendung findet, sieht der neu gefasste § 14 Abs. 1 Satz 2 TVPöD als Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung folgende Vomhundertsätze vor:

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost				
	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
82,14 v. H.	65,71 v. H.	69,82 v. H.	73,93 v. H.	78,04 v. H.	82,14 v. H.

## 5. Übernahme von Auszubildenden

Die bis zum 29. Februar 2016 geltenden Regelungen zur Übernahme von Auszubildenden nach § 16a TVAöD - Allgemeiner Teil - werden bis 28. Februar 2018 verlängert (§ 20 Abs. 6 TVAöD - Allgemeiner Teil -).

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung der Tarifnorm verweise ich auf die Hinweise im Teil C meines Rundschreibens vom 3. August 2012 – D 5 - 220 233-53/7 (GMBI. S. 670).

## 6. Erholungsurlaub für Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten

### 6.1. Dauer des Erholungsurlaubs

Mit der Tarifeinigung vom 29. April 2016 wurde die Dauer des Erholungsurlaubs für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten um einen weiteren Urlaubstag erhöht. Ab dem Urlaubsjahr 2016 beträgt der einheitliche Grundanspruch für Auszubildende jetzt 29 Ausbildungstage im Kalenderjahr (§ 9 TVAöD – Besonderer Teil BBiG – bzw. § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege –). Für Auszubildende in Pflegeberufen im zweiten und dritten Ausbildungsjahr, die im Schichtdienst tätig sind, bleibt es bei dem darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen vereinbarten Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege). Praktikantinnen/Praktikanten, für die der TVPöD Anwendung findet, haben jetzt Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub im Kalenderjahr (§ 10 TVPöD).

Es handelt sich um den jeweiligen Gesamtjahresurlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungs-/Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche; somit erfassen die betreffenden Neuregelungen bereits das Kalenderjahr 2016 insgesamt.

### 6.2. Höhe der Urlaubsansprüche bei einem nahtlosen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis

Tarifbeschäftigte, die in der Fünftageweche arbeiten, haben nach § 26 Abs. 1 Satz 2 TVöD einen jährlichen Erholungsurlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen. Der Gesamtjahresurlaubsanspruch von Tarifbeschäftigten übersteigt somit den der Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten (siehe oben Ziffer 6.1).

Wenn ein Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Monats ohne Unterbrechung in ein Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber übergeht, ist bei der Berechnung der Höhe des Urlaubsanspruchs für das Kalenderjahr des Wechsels wie folgt zu verfahren. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bestehen keine Bedenken, wenn der Monat, in dessen Verlauf der Wechsel in das Arbeitsverhältnis erfolgt, bei der Ermittlung der Anzahl der Urlaubstage wie ein voller Beschäftigungsmonat nach dem TVöD angesehen wird. Zur Vermeidung von Verwerfungen sind beide Teilansprüche spitz zu berechnen und erst anschließend nach Addition einmal kaufmännisch zu runden.

Hinweis:

*Hinsichtlich der Berechnung des Entgelts für den Teilmonat des Wechsels verbleibt es bei den Regelungen der jeweiligen Tarifvorschriften.*

Ab dem Urlaubsjahr 2016 beträgt der Gesamtjahresurlaubsanspruch nach dieser Berechnung bei einem nahtlosen Wechsel von einem Ausbildungsverhältnis nach dem TVAöD - Besonderer Teil BBiG - in ein Arbeitsverhältnis im Laufe der Monate

- Januar bis Juli 30 Urlaubstage und
- August bis Dezember 29 Urlaubstage.

Für Auszubildende im Bereich des TVAöD - Besonderer Teil Pflege -, die im Schichtdienst arbeiten und einen Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub haben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege), beträgt der Gesamtjahresurlaubsanspruch bei einem nahtlosen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis einheitlich 30 Urlaubstage.

Es bestehen zudem keine Bedenken, im Bereich des TVPöD bei einem nahtlosen Wechsel in ein Arbeitsverhältnis entsprechend zu verfahren.

Vorstehende Berechnung gilt nur, wenn ein Auszubildender/eine Auszubildende im Anschluss an seine Ausbildung bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt wird. Erfolgt eine Einstellung im Anschluss an eine Ausbildung bzw. ein Praktikum bei einem anderen Auszubildenden/Arbeitgeber, bleibt der „Wechselmonat“ für die Ermittlung des nach dem TVöD zustehenden Teilurlaubsanspruchs für das Kalenderjahr des Wechsels unberücksichtigt (§ 26 Abs. 2 Buchst. b TVöD).

Meine beiden Rundschreiben vom 27. Mai 2013 und vom 26. November 2014 – jeweils D 5 - 31005/15#1 hebe ich auf.

## **7. Lernmittelzuschuss bei Ausbildung nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG**

Auszubildende nach dem TVAöD - Besonderer Teil BBiG erhalten in jedem Ausbildungsjahr einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 €. Der Zusatz „brutto“ im Tariftext dient lediglich der Klarstellung; es handelt sich insoweit um steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Als geldliche Nebenleistung ist der Lernmittelzuschuss hingegen kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 15 Abs. 2 ATV i. V. m.

Satz 1 Nr. 4 der Anlage 3 zum ATV bzw. § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS i. V. m. Anhang 1 Ziffer VIII Abs. 1 Nr. 4 - Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS -)

Der Lernmittelzuschuss dient als Pauschbetrag der Anschaffung von Lernmaterial für die Berufsschulausbildung. Eine Überprüfung, ob der Zuschuss tatsächlich für die Anschaffung von Berufsschulliteratur verwendet wurde, findet nicht statt.

Der Lernmittelzuschuss steht auch dann in voller Höhe für das Ausbildungsjahr zu, wenn das Ausbildungsjahr unterjährig endet, z. B. bei vorzeitiger Abschlussprüfung oder Verkürzung der Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG. In Fällen einer Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVAöD – Allgemeiner Teil (z. B. Nichtbestehen der Abschlussprüfung), wird für den Verlängerungszeitraum kein weiterer Lernmittelzuschuss gezahlt.

Der Anspruch auf Lernmittelzuschuss besteht nur für Ausbildungsjahre, die am 1. März 2016 noch bestanden haben oder später beginnen. Soweit Auszubildende spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, besteht der Anspruch nur, wenn sie diesen bis zum 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen (§ 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 29. April 2016 zum TVAöD - Besonderer Teil BBiG -).

Die Auszahlung im Jahr 2016 erfolgt gemeinsam mit der ersten Stufe der Tarifierhöhung, bei der die monatlichen Ausbildungsentgelte rückwirkend zum 1. März 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 € erhöht werden. Ab dem Kalenderjahr 2017 wird der Lernmittelzuschuss dann mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres gezahlt. Er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis verspätet begonnen, erhält die/der Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr den Lernmittelzuschuss mit dem Ausbildungsentgelt für den ersten vollen Kalendermonat der Ausbildung. Das höhere Ausbildungsentgelt und der Lernmittelzuschuss für die folgenden Ausbildungsjahre werden dann zum gleichen Zeitpunkt gezahlt, wie für die Auszubildenden desselben Ausbildungsjahrgangs, deren Ausbildungsverhältnis zum regulären Beginn des Ausbildungsjahres begonnen hat. Mögliche Anwendungsfälle sind z. B. Auszubildende, deren Bewerbung erst im Nachrückverfahren zum Zug kommt, weil ein bereits an andere Bewerber vergebener Ausbildungsplatz wieder frei geworden ist.

§ 11 Abs. 2 TVAöD – Besonderer Teil - BBiG bleibt unberührt, d. h. der Ausbilder hat Auszubildenden die Ausbildungsmittel für die beruflichen Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Berufsausbildung weiterhin kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie die Kosten für das Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen zu übernehmen (tarifliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

## **8. Übernachtungs- und Verpflegungskosten bei auswärtigem Berufsschulblockunterricht nach TVAöD - Besonderer Teil BBiG**

Für den Besuch der auswärtigen Berufsschule enthielt § 10 Abs. 3 TVAöD – Besonderer Teil - BBiG bisher nur eine Regelung über die Teilerstattung der notwendigen Fahrtkosten; diese werden nach den unveränderten Sätzen 1 und 2 a. a. O. unter Anrechnung eines Eigenanteils der/des Auszubildenden i. H. v. 6 % des Ausbildungsentgelts des ersten Ausbildungsjahres vom Auszubildenden übernommen. Dieser Eigenanteil beträgt ab 1. März 2016 monatlich 53,30 €. Erstattet werden nach dieser Regelung die An- und Abreise für den jeweiligen Berufsschulblock, nicht jedoch Kosten für Familienheimfahrten am Wochenende. Dies gilt auch dann, wenn die Unterkunft, in der die Auszubildenden untergebracht sind, am Wochenende geschlossen ist (z. B. Internat). In diesen Fällen sind Fahrtkosten nur nach Maßgabe des § 10a TVAöD- Besonderer Teil BBiG zu erstatten.

Bei der Vereinbarung der – unverändert gültigen – Fahrtkostenregelung wurde davon ausgegangen, dass der Berufsschulunterricht regelmäßig an einem oder zwei Tagen in der Woche stattfindet. Geänderte Ausbildungsordnungen und Ausbildungsabläufe sehen jedoch zunehmend auch Berufsschulblöcke vor, an denen Auszubildende mehrere Tage oder Wochen ausgebildet werden. Findet ein solcher Berufsschulblock nicht am Wohn- oder Dienstort der Auszubildenden statt, fallen neben Fahrtkosten regelmäßig auch Übernachtungskosten und Verpflegungskosten an, wenn den Auszubildenden die tägliche Rückreise an den Wohn- oder Ausbildungsort nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist. Mit Rundschreiben vom 3. August 2012 – D 5 - 220 233 - 53/7 wurde daher übertariflich die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand zugelassen. Diese übertarifliche Maßnahme wird mit Ablauf des 29. Februar 2016 aufgehoben, da nunmehr ein tariflicher Anspruch besteht (siehe neu eingefügte Sätze 3 und 4 im § 10 Abs. 3 TVAöD – Besonderer Teil BBiG). Die neue Tarifnorm sieht vor, dass Auszubildende für den Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 TVAöD - Besonderer Teil BBiG erstattet bekommen.

Für die tariflichen Ansprüche müssen in Bezug auf die besuchte Berufsschule folgende drei Tatbestandsvoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Es muss sich um eine auswärtige Berufsschule handeln, d. h. die Berufsschule darf sich weder am Wohnort der Auszubildenden noch am Ort der Ausbildungsstätte befinden.
- Das vorangestellte Wort „regulären“ stellt klar, dass es sich bei der auswärtigen Berufsschule um die für den Sitz des Ausbildungsbetriebs bzw. der Ausbildungsdienststelle zuständige Berufsschule handeln muss. Der Einzugsbereich des jeweiligen Berufsschulbezirks richtet sich dabei nach dem jeweiligen Landesrecht (i. d. R. Landesschulgesetze). Dies hat zur Folge, dass der tarifliche

Anspruch nicht besteht, wenn Auszubildenden wunschgemäß auf eigenen Antrag im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern der Besuch einer anderen als der zuständigen Berufsschule gestattet wird. Über Einzelfälle, in denen dies nach Ausschöpfung aller Erstattungsmöglichkeiten für die Auszubildenden zu unbilligen Belastungen führt, bitte ich zu berichten. Hier bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bereit zu prüfen, ob ggf. eine einzelfallbezogene übertarifliche Regelung getroffen werden kann.

- Ferner muss es sich um Blockunterricht handeln, also um Unterricht, bei dem die auswärtige Berufsschule an mehreren zusammenhängenden Tagen oder Wochen besucht wird.

Liegen die o. g. Voraussetzungen vor, umfasst der Erstattungsanspruch die folgenden notwendigen Auslagen:

- nachgewiesene Kosten für eine Unterkunft am auswärtigen Ort, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht.
- Für den Verpflegungsmehraufwand wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Zuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten.

„Notwendig“ bedeutet, dass die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. nicht zumutbar sein darf. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme (im Blockunterricht an der regulären auswärtigen Berufsschule) werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand in gleicher Weise erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 TVAöD – Besonderer Teil BBiG).

Zur steuerlichen Behandlung von Reisekosten siehe BMF vom 24. Oktober 2014 – IV C 5 – S 2353/14/10002 (2014/0849647) [BStBl. I S. 1412 oder Amtliches Lohnsteuerhandbuch 2016 Anhang 25 III der Anlage (Zwischenblatt B)].

## **9. Verlängerung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells**

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit (Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gemäß § 6 TV FALTER) und des FALTER-Arbeitszeitmodells (Arbeitszeitmodell gemäß § 13 TV FALTER) nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes wurde um zwei Jahre verlängert, d. h. bis zum 31. Dezember 2018.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte des Bundes wurde um zwei Jahre verlängert, d. h. bis zum 31. Dezember 2018.

Altersteilzeit sowie das FALTER-Arbeitszeitmodell müssen vor dem 1. Januar 2019 beginnen.

Zu den Voraussetzungen und zur Durchführung von Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells verweise ich im Übrigen auf die Durchführungshinweise vom 31. August 2010 – D 5 - 220 232-1/5 (GMBI. S. 1670).

## D. Betriebliche Altersversorgung

### 1. Grenzbeträge nach § 39 ATV

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird zu gegebener Zeit mit einem Informationsblatt über die aktuellen Grenzbeträge nach § 39 ATV (zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag bzw. zusätzliche Arbeitgeberumlage) unterrichten. Die folgenden Grenzbeträge sind daher vorläufige Werte.

Für den Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 ATV gelten vorläufig folgende Grenzbeträge; der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) TVöD:

<b>Abrechnungsverband West</b>	
<b>vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
7.109,62 €	7.276,70 €
(11.375,39 €)	(11.642,71 €)

<b>Abrechnungsverband Ost</b>	
<b>vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
7.109,62 €	7.276,70 €
(10.522,24 €)	(10.987,81 €)

Für die **zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung** nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 ATV ergeben sich vorläufig folgende Grenzbeträge; der Klammerzusatz bezieht sich jeweils auf den Monat der Zahlung der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) TVöD:

<b>Abrechnungsverband West</b>	
<b>vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
7.173,70 €	7.342,28 €
(spätere Bekanntgabe)	(spätere Bekanntgabe)

<b>Abrechnungsverband Ost</b>	
<b>vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
7.173,70 €	7.342,28 €
(spätere Bekanntgabe)	(spätere Bekanntgabe)

## **2. Erhebung von Zusatzbeiträgen zur Zusatzversorgung (VBL)**

### **2.1. Zeitpunkt und Höhe der Zusatzbeiträge für Tarifbeschäftigte und Auszubildende**

In der Zusatzversorgung (VBL) wurden für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden des Bundes zur Finanzierung der biometrischen Risiken (steigende Lebenserwartung) sowie zur Sicherung der Finanzierung in der kapitalgedeckten VBL (Ost) zusätzliche Arbeitnehmeranteile vereinbart. Die Arbeitgeber tragen einen entsprechenden Finanzierungsanteil entsprechend dem periodischen Bedarf, und zwar im Rahmen des Umlageverfahrens.

Die Anpassungen erfolgen allein auf der Finanzierungsseite, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert (siehe Ziffer 2.5).

Im Abrechnungsverband West der VBL (VBL-West) wird neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage von 1,41 % folgender zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben:

- ab 1. Juli 2016      0,2 %, also insgesamt 1,61 %
- ab 1. Juli 2017      0,3 %, also insgesamt 1,71 % und
- ab 1. Juli 2018      0,4 %, also insgesamt 1,81 %

Dies gilt auch, sofern der Umlagesatz der VBL-West nach einem Wechsel in den Abrechnungsverband Ost weiterhin maßgeblich ist.

Im Abrechnungsverband Ost der VBL (VBL-Ost) wird der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung von derzeit 2,0 % wie folgt erhöht:

ab 1. Juli 2016	auf 2,75 %
ab 1. Juli 2017	auf 3,50 % und
ab 1. Juli 2018	auf 4,25 %

Bemessungsgrundlage ist unverändert das zusatzversorgungspflichtige Entgelt der/des Tarifbeschäftigten bzw. Auszubildenden.

Die Zusatzbeiträge zur VBL-West dienen nicht der laufenden Finanzierung, sondern zur Deckung späterer Mehrkosten infolge der steigenden Lebenserwartung. Dazu wird ein Sondervermögen der VBL gebildet, aus dem ab dem Jahr 2023 die Mehrkosten finanziert werden.

In der kapitalgedeckten VBL-Ost dienen die Zusatzbeiträge nicht nur der Finanzierung der steigenden Lebenserwartung, sondern auch der Sicherung der Finanzierung, die angesichts der dauerhaften Niedrigzinsphase sonst nicht mehr gewährleistet wäre.

## **2.2. Zeitpunkt und Höhe der Zusatzzahlungen für Arbeitgeber**

### **2.2.1 VBL-West**

Die zusätzlichen Umlagezahlungen für Arbeitgeber werden wie bei Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auf 0,4 % begrenzt, also auf eine Umlage von insgesamt bis zu 6,85 %. Diese zusätzlichen Umlagezahlungen werden fällig, sobald dies die Finanzierungssituation nach dem periodischen Bedarf im jeweiligen Deckungsabschnitt erfordert.

### **2.2.2. VBL-Ost**

Die Zusatzzahlungen für Arbeitgeber werden wie bei Tarifbeschäftigten und Auszubildenden auf zusätzliche 2,25 % begrenzt. In der VBL-Ost fließen die Zusatzzahlungen der Arbeitgeber nicht in das Kapitaldeckungsverfahren ein, sondern in das Umlageverfahren, so dass sich dann die Umlage der Arbeitgeber auf bis zu 3,25 % erhöht. Sobald die Erträge aus dem Kapitaldeckungsverfahren nicht ausreichen, um die Anwartschaften und Renten zu finanzieren, wird die Deckungslücke durch die vereinbarte Erhöhung der Arbeitgeber-Umlage entsprechend dem periodischen Bedarf geschlossen.

## **2.3. Freiwillig versicherte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (§ 2 Abs. 2 ATV)**

Für freiwillig versicherte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird kein Zusatzbeitrag erhoben.

## **2.4. Abführung und Meldung an die VBL**

Der Verwaltungsrat der VBL hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2016 in einem satzungsergänzenden Beschluss die rechtliche Grundlage geschaffen, dass die VBL die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge annehmen kann. Die meldetechnischen Einzelheiten richten sich nach dem DATÜV/RIMA-Meldeverfahren, das die Meldungen und den Zahlungsverkehr zwischen den Arbeitgebern und der VBL regelt. Da eine laufende Zahlung der Arbeitnehmerbeiträge zahlungstechnisch nicht ab 1. Juli 2016 umgesetzt werden kann, wird - soweit technisch umsetzbar - angestrebt, die Nachzahlungen zur VBL in dem Monat zu erheben, in dem auch die erhöhten Entgelte rückwirkend ab 1. März 2016 nachgezahlt werden. Anschließend werden die laufenden Überweisungen an die VBL auf die neuen Beträge angepasst.

## **2.5. Keine Leistungskürzungen**

Die Tarifvertragsparteien haben klargestellt, dass Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen werden und die Leistungsseite unverändert bleibt. Sie haben ebenfalls klargestellt, dass

- die bisherigen und künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) der Höhe nach unverändert bleiben und sich weder Verbesserungen noch Verschlechterungen ergeben (soweit die Ansprüche nicht durch höchstrichterliche Entscheidungen zu korrigieren sind);
- es durch die unverändert hohen Garantiezinsen der Leistungszusage auch in Zukunft keine Bonuspunkte geben wird, da nicht zu erwarten ist, dass bei der dauerhaften Niedrigzinsphase Zinseinnahmen oberhalb der Garantieverzinsung zu erzielen sind. Dies gilt sowohl im Umlage- als auch im Kapitaldeckungsverfahren;
- sich die Erhöhung der Beiträge in der VBL-Ost nicht auf die Zinserträge auswirkt, die den Versicherten zufließen. Sie erhalten weiterhin Zinserträge aus einem Beitrag von 4 %;
- die Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrags in der VBL-Ost keine Auswirkungen auf die Höhe der sofort unverfallbaren Anwartschaften hat.

## **2.6. Regelmäßige Überprüfung**

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, die Angemessenheit der Regelungen zur Erhebung eines Zusatzbeitrags regelmäßig zu überprüfen.

Im Auftrag

Bürger

**Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund**  
**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>15</b>	25,24	28,00	29,03	32,71	35,50	37,34
<b>14</b>	22,86	25,36	26,83	29,03	32,41	34,25
<b>13</b>	21,07	23,37	24,62	27,05	30,43	31,83
<b>12</b>	18,90	20,95	23,89	26,46	29,77	31,24
<b>11</b>	18,25	20,21	21,68	23,89	27,09	28,56
<b>10</b>	17,61	19,48	20,95	22,42	25,21	25,87
<b>9b</b>	15,62	17,26	18,11	20,43	22,27	23,74
<b>9a</b>	15,62	17,26	17,54	18,11	20,43	20,88
<b>8</b>	14,66	16,18	16,90	17,54	18,25	18,70
<b>7</b>	13,76	15,19	16,11	16,83	17,36	17,86
<b>6</b>	13,50	14,90	15,61	16,29	16,76	17,22
<b>5</b>	12,96	14,29	14,97	15,65	16,15	16,51
<b>4</b>	12,35	13,62	14,47	14,97	15,47	15,76
<b>3</b>	12,15	13,40	13,76	14,33	14,76	15,15
<b>2</b>	11,25	12,40	12,76	13,12	13,90	14,72
<b>1</b>		10,09	10,26	10,48	10,68	11,19

<b>15 Ü</b>	31,79	35,28	38,59	40,79	41,31	
<b>2 Ü</b>	11,64	12,83	13,26	13,83	14,22	14,51

## Tabelle Stundenentgelte TVöD Bund

gültig ab 1. Februar 2017  
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	25,83	28,66	29,72	33,48	36,34	38,22
<b>14</b>	23,40	25,95	27,46	29,72	33,18	35,06
<b>13</b>	21,57	23,92	25,20	27,68	31,14	32,57
<b>12</b>	19,34	21,44	24,45	27,08	30,47	31,97
<b>11</b>	18,68	20,69	22,19	24,45	27,72	29,23
<b>10</b>	18,03	19,94	21,44	22,95	25,80	26,48
<b>9b</b>	15,99	17,66	18,54	20,91	22,79	24,30
<b>9a</b>	15,99	17,66	17,95	18,54	20,91	21,37
<b>8</b>	15,00	16,56	17,30	17,95	18,68	19,14
<b>7</b>	14,08	15,54	16,49	17,22	17,77	18,28
<b>6</b>	13,82	15,25	15,98	16,67	17,15	17,62
<b>5</b>	13,26	14,63	15,32	16,02	16,53	16,89
<b>4</b>	12,64	13,94	14,81	15,32	15,83	16,13
<b>3</b>	12,44	13,72	14,08	14,67	15,10	15,51
<b>2</b>	11,52	12,69	13,06	13,42	14,23	15,07
<b>1</b>		10,33	10,50	10,72	10,93	11,45

<b>15 Ü</b>	32,54	36,11	39,50	41,75	42,28	
<b>2 Ü</b>	11,91	13,13	13,57	14,15	14,56	14,86

## Auszubildende

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

### TVAöD - Besonderer Teil BBiG -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	888,26 €
2. Ausbildungsjahr	938,20 €
3. Ausbildungsjahr	984,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.047,59 €

### TVAöD - Besonderer Teil Pflege -

Ausbildungsjahr	Entgelt
1. Ausbildungsjahr	1.010,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.072,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.173,38 €

## Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD

gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017

### Praktikantin/Praktikant für den Beruf

### Entgelt

- |   |            |
|---|------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,<br/>der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,<br/>der Heilpädagogin/des Heilpädagogen</li> </ul>  | 1.686,58 € |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten,<br/>der Erzieherin/des Erziehers</li> </ul>   | 1.467,53 € |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med.<br/>Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters,<br/>der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters</li> </ul> | 1.412,17 € |

## Auszubildende

**gültig ab 1. Februar 2017**

### **TVAöD - Besonderer Teil BBiG -**

<b>Ausbildungsjahr</b>	<b>Entgelt</b>
1. Ausbildungsjahr	918,26 €
2. Ausbildungsjahr	968,20 €
3. Ausbildungsjahr	1.014,02 €
4. Ausbildungsjahr	1.077,59 €

### **TVAöD - Besonderer Teil Pflege -**

<b>Ausbildungsjahr</b>	<b>Entgelt</b>
1. Ausbildungsjahr	1.040,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.102,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.203,38 €

## Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TVPöD

**gültig ab 1. Februar 2017**

### **Praktikantin/Praktikant für den Beruf**

### **Entgelt**

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen 1.726,21 €
- der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers 1.502,02 €
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und  
med. Bademeisterin/des Masseurs und med. Bademeisters,  
der Rettungssanitäterin/des Rettungssanitäters 1.445,36 €

**Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund)**  
**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
		E 1 - 9	E 10 - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15	29,03		4,35	5,81	7,26	39,19	10,16	10,16	5,81
14	26,83		4,02	5,37	6,71	36,22	9,39	9,39	5,37
13	24,62		3,69	4,92	6,16	33,24	8,62	8,62	4,92
12	23,89		3,58	4,78	5,97	32,25	8,36	8,36	4,78
11	21,68		3,25	4,34	5,42	29,27	7,59	7,59	4,34
10	20,95		3,14	4,19	5,24	28,28	7,33	7,33	4,19
9b	18,11	5,43		3,62	4,53	24,45	6,34	6,34	3,62
9a	17,54	5,26		3,51	4,39	23,68	6,14	6,14	3,51
8	16,90	5,07		3,38	4,23	22,82	5,92	5,92	3,38
7	16,11	4,83		3,22	4,03	21,75	5,64	5,64	3,22
6	15,61	4,68		3,12	3,90	21,07	5,46	5,46	3,12
5	14,97	4,49		2,99	3,74	20,21	5,24	5,24	2,99
4	14,47	4,34		2,89	3,62	19,53	5,06	5,06	2,89
3	13,76	4,13		2,75	3,44	18,58	4,82	4,82	2,75
2	12,76	3,83		2,55	3,19	17,23	4,47	4,47	2,55
1	10,26	3,08		2,05	2,57	13,85	3,59	3,59	2,05

\* FA = Freizeitausgleich

<b>15 Ü</b>	38,59		5,79	7,72	9,65	52,10	13,51	13,51	7,72
<b>2 Ü</b>	13,26	3,98	1,99	2,65	3,32	17,90	4,64	4,64	2,65

## Zeitzuschläge (§ 8 TVöD - Bund)

gültig ab 1. Februar 2017

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 3 100 %	Überstunden		Nachtarbeit	Sonntags- arbeit	Feiertagsarbeit		24. u. 31.12 je ab 6 Uhr	Samstags 13 - 21 Uhr
		E 1 - 9	E 10 - 15			ohne FA*	mit FA*		
		30%	15%			20%	25%		
15	29,72		4,46	5,94	7,43	40,12	10,40	10,40	5,94
14	27,46		4,12	5,49	6,87	37,07	9,61	9,61	5,49
13	25,20		3,78	5,04	6,30	34,02	8,82	8,82	5,04
12	24,45		3,67	4,89	6,11	33,01	8,56	8,56	4,89
11	22,19		3,33	4,44	5,55	29,96	7,77	7,77	4,44
10	21,44		3,22	4,29	5,36	28,94	7,50	7,50	4,29
9b	18,54	5,56		3,71	4,64	25,03	6,49	6,49	3,71
9a	17,95	5,39		3,59	4,49	24,23	6,28	6,28	3,59
8	17,30	5,19		3,46	4,33	23,36	6,06	6,06	3,46
7	16,49	4,95		3,30	4,12	22,26	5,77	5,77	3,30
6	15,98	4,79		3,20	4,00	21,57	5,59	5,59	3,20
5	15,32	4,60		3,06	3,83	20,68	5,36	5,36	3,06
4	14,81	4,44		2,96	3,70	19,99	5,18	5,18	2,96
3	14,08	4,22		2,82	3,52	19,01	4,93	4,93	2,82
2	13,06	3,92		2,61	3,27	17,63	4,57	4,57	2,61
1	10,50	3,15		2,10	2,63	14,18	3,68	3,68	2,10

\* FA = Freizeitausgleich

<b>15 Ü</b>	39,50		5,93	7,90	9,88	53,33	13,83	13,83	7,90
<b>2 Ü</b>	13,57	4,07	2,04	2,71	3,39	18,32	4,75	4,75	2,71

<b>Höhe persönliche Zulage (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD)</b> gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017 (in Euro)						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>8</b>	111,85	123,50	128,95	133,85	139,29	142,72
<b>7</b>	104,99	115,88	122,95	128,40	132,48	136,30
<b>6</b>	103,02	113,70	119,14	124,32	127,86	131,40
<b>5</b>	98,89	109,07	114,24	119,42	123,23	125,95
<b>4</b>	94,20	103,90	110,43	114,24	118,05	120,29
<b>3</b>	92,73	102,26	104,99	109,34	112,61	115,60
<b>2</b>	85,87	94,64	97,36	100,09	106,07	112,34
<b>1</b>		77,00	78,30	79,94	81,46	85,38
<b>2 Ü</b>	88,81	97,91	101,17	105,53	108,52	110,76

<b>Höhe persönliche Zulage (§ 14 Abs. 3 Satz 2 TVöD)</b> gültig ab 1. Februar 2017 (in Euro)						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>8</b>	114,48	126,40	131,98	136,99	142,56	146,08
<b>7</b>	107,45	118,60	125,84	131,42	135,60	139,50
<b>6</b>	105,45	116,37	121,94	127,24	130,86	134,48
<b>5</b>	101,21	111,63	116,93	122,22	126,12	128,91
<b>4</b>	96,42	106,34	113,03	116,93	120,83	123,11
<b>3</b>	94,91	104,67	107,45	111,91	115,26	118,32
<b>2</b>	87,89	96,86	99,65	102,44	108,57	114,98
<b>1</b>		78,81	80,14	81,82	83,38	87,39
<b>2 Ü</b>	90,90	100,21	103,55	108,01	111,07	113,36

**Änderungstarifvertrag Nr. 11  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Änderungen des TVöD**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) „§ 20 Jahressonderzahlung“ wird ersetzt durch „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“.
  - b) Nach „§ 20 (Bund) Jahressonderzahlung“ wird „§ 20 (VKA) Jahressonderzahlung“ eingefügt.
2. § 16 (Bund) wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 16 (Bund)**

#### **Stufen der Entgelttabelle**

- (1) Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. <sup>2</sup>Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. <sup>3</sup>Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. <sup>4</sup>Bei Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zum Bund werden die Beschäftigten mit einschlägiger Berufserfahrung der im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.

2. Ein Berufspraktikum nach dem Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.
  - (3) Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
  - (4) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
    - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
    - Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
    - Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
    - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
    - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.
  - (5) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. <sup>2</sup>Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). <sup>3</sup>Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
  - (6) <sup>1</sup>Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. <sup>2</sup>Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. <sup>3</sup>Beide Zulagen können befristet werden. <sup>4</sup>Sie sind auch als befristete Zulagen widerruflich und gelten als Tabellenentgelt gemäß § 15.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 vom 1. März 2016 an weniger als 57,63 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9 bis 15 vom 1. März 2016 an weniger als 92,22 Euro,

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Satz 4 wird Satz 3 und Satz 5 wird Satz 4.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 20 (Bund)  
Jahressonderzahlung“**

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	im Tarifgebiet West	im Tarifgebiet Ost				
		im Kalenderjahr				
		2016	2017	2018	2019	ab 2020
1 bis 8	90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.
9a bis 12	80 v. H.	64 v. H.	68 v. H.	72 v. H.	76 v. H.	80 v. H.
13 bis 15	60 v. H.	48 v. H.	51 v. H.	54 v. H.	57 v. H.	60 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage im Sinne des Absatzes 2 ist das monatliche Entgelt, das der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wird; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.“

- d) Die bisherige Protokollerklärung zu Absatz 2 wird Protokollerklärung zu Absatz 3; in der Überschrift wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

5. Nach § 20 (Bund) wird folgender § 20 (VKA) eingefügt:

**„§ 20 (VKA)  
Jahressonderzahlung**

- (1) Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

<b>in den Kalenderjahren</b>	<b>bis 2016</b>	<b>ab 2017</b>
in den Entgeltgruppen 1 bis 8	90 v.H.	86 v.H.
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	80 v.H.	76 v.H.
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	60 v.H.	56 v.H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte

Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. <sup>2</sup>Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. <sup>3</sup>Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. <sup>4</sup>In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. <sup>1</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. <sup>2</sup>Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. <sup>3</sup>Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. <sup>4</sup>Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.
2. <sup>1</sup>Wegen der am 29. April 2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung
  - a) im Kalenderjahr 2016

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	87,89 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	78,13 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	58,59 v.H. sowie
  - b) im Kalenderjahr 2017

in den Entgeltgruppen 1 bis 8	82,05 v.H.,
in den Entgeltgruppen 9 bis 12	72,52 v.H. und
in den Entgeltgruppen 13 bis 15	53,43 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

in den Entgeltgruppen 9 bis 12 72,52 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. :  $[(100 + x) : 100]$ ,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. <sup>3</sup>Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

- (3) Für Beschäftigte, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, gelten Absatz 2 und die Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung 75 v.H. der dort genannten Vomhundertsätze betragen.
- (4) <sup>1</sup>Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. <sup>2</sup>Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,
1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
    - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
    - b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
    - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
  2. in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Jahressonderzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. <sup>2</sup>Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

- (6) <sup>1</sup>Beschäftigte, die bis zum 31. März 2005 Altersteilzeitarbeit vereinbart haben, erhalten die Jahressonderzahlung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Rentenbezugs vor dem 1. Dezember endet. <sup>2</sup>In diesem Falle treten an die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 die letzten drei Kalendermonate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.“
6. § 38a (Bund) wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die Protokollerklärung zu § 38a (Bund) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
7. § 39 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. c wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.
  - b) Buchst. d wird wie folgt gefasst:  
„d) der jeweilige § 20 (Bund bzw. VKA) zum 31. Dezember eines jeden Jahres“
8. Die Anlage A (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
9. Die Anlage A (VKA) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Anhang 1 (zu § 1 Nr. 8)

Anlage A (Bund)

<b>Tabelle TVöD Bund</b> <b>gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b> (monatlich in Euro)
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
<b>14</b>	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
<b>13</b>	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
<b>12</b>	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
<b>11</b>	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
<b>10</b>	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
<b>9b</b>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
<b>9a</b>	2.648,85	2.925,94	2.974,36	3.071,16	3.464,92	3.539,95
<b>8</b>	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
<b>7</b>	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
<b>6</b>	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
<b>5</b>	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
<b>4</b>	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
<b>3</b>	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
<b>2</b>	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
<b>1</b>		1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

## Anlage A (Bund)

<p><b>Tabelle TVÖD Bund</b>  <b>gültig ab 1. Februar 2017</b>  (monatlich in Euro)</p>
--

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.380,63	4.860,31	5.038,90	5.676,72	6.161,47	6.480,39
<b>14</b>	3.967,32	4.401,04	4.656,17	5.038,90	5.625,72	5.944,61
<b>13</b>	3.657,34	4.056,62	4.273,50	4.694,43	5.281,25	5.523,65
<b>12</b>	3.279,57	3.635,65	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
<b>11</b>	3.168,10	3.508,11	3.763,23	4.145,91	4.700,83	4.955,97
<b>10</b>	3.056,61	3.380,51	3.635,65	3.890,80	4.375,54	4.490,35
<b>9b</b>	2.711,10	2.994,70	3.143,33	3.546,35	3.865,28	4.120,39
<b>9a</b>	2.711,10	2.994,70	3.044,26	3.143,33	3.546,35	3.623,14
<b>8</b>	2.543,89	2.808,91	2.932,80	3.044,26	3.168,10	3.246,12
<b>7</b>	2.387,86	2.635,53	2.796,54	2.920,41	3.013,29	3.099,99
<b>6</b>	2.343,24	2.586,00	2.709,84	2.827,51	2.908,02	2.988,53
<b>5</b>	2.249,11	2.480,74	2.598,39	2.716,05	2.802,74	2.864,67
<b>4</b>	2.142,59	2.363,07	2.511,69	2.598,39	2.685,09	2.735,85
<b>3</b>	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.629,35
<b>2</b>	1.953,10	2.152,51	2.214,44	2.276,39	2.412,58	2.555,04
<b>1</b>		1.751,25	1.780,97	1.818,14	1.852,79	1.941,97

## Anhang 2 (zu § 1 Nr. 9)

### Anlage A (VKA)

<b>Tabelle TVöD VKA</b> <b>gültig ab 1. März 2016</b> (monatlich in Euro)
---

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>15</b>	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60 <sup>1)</sup>
<b>14</b>	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
<b>13</b>	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
<b>12</b>	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
<b>11</b>	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
<b>10</b>	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
<b>9<sup>2)</sup></b>	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
<b>8</b>	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59 <sup>3)</sup>
<b>7</b>	2.333,03 <sup>4)</sup>	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
<b>6</b>	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91 <sup>5)</sup>
<b>5</b>	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
<b>4</b>	2.093,40 <sup>6)</sup>	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
<b>3</b>	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
<b>2</b>	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
<b>1</b>	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Für Ärztinnen und Ärzte, die unter den Besonderen Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen fallen:

1) 6.418,85

Für Beschäftigte im Pflegedienst:

2) E 9b	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	3.174,02	3.365,23	3.602,03	3.826,37

3) 3.220,01

4) 2.393,52

5) 2.986,43

6) 2.153,91

### Änderung zu den Niederschriftserklärungen:

1. In der Niederschriftserklärung Nr. 6. Zu § 14 Abs. 1 wird die Angabe „Bund/“ gestrichen.
2. Die Niederschriftserklärung Nr. 7. Zu § 16 (Bund) Abs. 3 Satz 2 wird unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.
3. Die Niederschriftserklärung Nr. 7a. Zu § 16 (Bund) Abs. 3a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Niederschriftserklärung zu § 16 (Bund) Abs. 3.“
  - b) Die Angabe „§ 16 (Bund) Abs. 3a“ wird durch die Angabe „§ 16 (Bund) Abs. 3“ ersetzt.
4. Die Niederschriftserklärung Nr. 17b Zu § 19 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Niederschriftserklärung zu § 19 Abs. 5 Satz 2:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einigkeit, dass im Bereich des Bundes für die Ermittlung des für die Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV i. V. m. Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Bund maßgeblichen Vomhundertsatzes in Höhe von 12 v. H. ab 1. März 2016 2,4 v. H. und ab 1. Februar 2017 weitere 2,35 v. H. anzurechnen sind. Ab 1. Februar 2017 beträgt die Summe der für eine Erhöhung der Zuschläge gemäß § 5 LohnzuschlagsTV zu berücksichtigenden Vomhundertsätze 9,15 v. H..“
5. Zu Niederschriftserklärung Nr. 18 Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Niederschriftserklärung zu § 20 (Bund) Abs. 2 und § 20 (VKA) Abs. 2 Satz 1:“
6. Zu Niederschriftserklärung Nr. 18a. Zu § 20 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Niederschriftserklärung zu § 20 (Bund) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c und § 20 (VKA) Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c:“

**Änderungstarifvertrag Nr. 21  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
– Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) –  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Änderung des BT-V**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 30. September 2015, wird wie folgt geändert:

- A. Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:
  - 1. § 45 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 5 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 der Arbeitszeitverordnung“ ersetzt durch die Wörter „§ 3 Abs. 4 der Arbeitszeitverordnung“.
    - b) In Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 20)“ durch die Wörter „nach § 20 (Bund)“ ersetzt.
  - 2. § 46 Kapitel III wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 18 Abs. 2 werden die Wörter „in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 6 zum BT-K vom 1. April 2014“ durch die Wörter „in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 zum BT-K vom 29. April 2016“ ersetzt.
    - b) Nr. 23 wird wie folgt geändert:
      - aa) In der Überschrift wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 20 (Bund)“ ersetzt.
      - bb) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 20 (Bund)“ ersetzt.
      - cc) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 20 (Bund) Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
  - 3. In § 49 Nr. 2a werden die Wörter „§ 16 Abs. 4 Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 4“ ersetzt.

B. Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Volle“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

“<sup>3</sup>Das Entgelt nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen in dem für die jeweilige Entgeltgruppe und Stufe geltenden Umfang”.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. In Ziffer 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Ziffer 3 Satz 6:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. März 2016 um 2,4 v.H. und am 1. Februar 2017 um weitere 2,35 v.H.“

C. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

1. Anlage B (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

2. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

3. Anlage D (Bund) wird wie aus Anhang 3 ersichtlich gefasst.

4. Anlage E (Bund) wird wie aus Anhang 4 ersichtlich gefasst.

5. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) wird wie aus dem Anhang 5 ersichtlich gefasst.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Anhang 1 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 1)**

**Anlage B (Bund)**

**Gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**

<b>Spanne Tabellenentgelt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
<b>von</b>		2.192,06	2.469,36	2.784,43	3.142,42	3.558,45	4.034,50	4.575,38	5.189,94	5.888,20	6.681,59
<b>bis</b>	2.192,05	2.469,35	2.784,42	3.142,41	3.558,44	4.034,49	4.575,37	5.189,93	5.888,19	6.681,58	

**Gültig ab 1. Februar 2017**

<b>Spanne Tabellenentgelt</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>
<b>von</b>		2.243,57	2.527,39	2.849,86	3.216,27	3.642,07	4.129,31	4.682,90	5.311,90	6.026,57	6.838,61
<b>bis</b>	2.243,56	2.527,38	2.849,85	3.216,26	3.642,06	4.129,30	4.682,89	5.311,89	6.026,56	6.838,60	

**Bereitschaftsdienstentgelte**  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K

**I. Ärztinnen und Ärzte**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 3 TVöD - BT-K	37,61 €
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 4 TVöD - BT-K	35,27 €
II	31,88 €
I	26,23 €

**II. Beschäftigte im Pflegedienst**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017
Kr. 12a	25,18 €
Kr. 11b	23,52 €
Kr. 11a	22,23 €
Kr. 10a	20,82 €
Kr. 9d	20,05 €
Kr. 9c	19,34 €
Kr. 9b	18,46 €
Kr. 9a	18,17 €
Kr. 8a <sup>1)</sup>	17,36 €
Kr. 7a <sup>2)</sup>	16,64 €
Kr. 4a	15,41 €
Kr. 3a	14,30 €

1) Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

2) Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

### III. Übrige medizinische Beschäftigte

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stundenentgelt vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017</b>
15 Ü	31,75 €
15	27,86 €
14	25,63 €
13	24,47 €
12	23,23 €
11	21,17 €
10	19,52 €
9b	18,96 €
9a	18,41 €
8	17,52 €
7	16,80 €
6	16,06 €
5	15,41 €
4	14,71 €
3	14,10 €
2 Ü	13,53 €
2	13,18 €
1	10,73 €

**Bereitschaftsdienstentgelte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 21 zu § 46 TVöD - BT-K**

**I. Ärztinnen und Ärzte**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Februar 2017
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 3 TVöD - BT-K	38,49 €
Ärztinnen und Ärzte entsprechend § 51 Abs. 4 TVöD - BT-K	36,10 €
II	32,63 €
I	26,85 €

**II. Beschäftigte im Pflegedienst**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt ab 1. Februar 2017
Kr. 12a	25,77 €
Kr. 11b	24,07 €
Kr. 11a	22,75 €
Kr. 10a	21,31 €
Kr. 9d	20,52 €
Kr. 9c	19,79 €
Kr. 9b	18,89 €
Kr. 9a	18,60 €
Kr. 8a <sup>1)</sup>	17,77 €
Kr. 7a <sup>2)</sup>	17,03 €
Kr. 4a	15,77 €
Kr. 3a	14,64 €

1) Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.

2) Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4, 5 oder 6 oder einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 der Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.

### III. Übrige medizinische Beschäftigte

<b>Entgeltgruppe</b>	<b>Stundenentgelt ab 1. Februar 2017</b>
15 Ü	32,50 €
15	28,51 €
14	26,23 €
13	25,05 €
12	23,78 €
11	21,67 €
10	19,98 €
9b	19,41 €
9a	18,84 €
8	17,93 €
7	17,19 €
6	16,44 €
5	15,77 €
4	15,06 €
3	14,43 €
2 Ü	13,85 €
2	13,49 €
1	10,98 €

**Anhang 3 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 3)**

**Anlage D (Bund)**

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 2 zu § 52 TVöD - BT-K**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grund- entgelt</b>	<b>Entwicklungsstufen</b>			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>II</b>	5.420,81	5.981,60	6.480,07	7.040,84	
<b>I</b>	4.299,26	4.635,74	4.860,05	5.046,99	5.171,59

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grund- entgelt</b>	<b>Entwicklungsstufen</b>			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
<b>II</b>	5.548,20	6.122,17	6.632,35	7.206,30	
<b>I</b>	4.400,29	4.744,68	4.974,26	5.165,59	5.293,12

**Anhang 4 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 4)**

**Anlage E (Bund)**

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD - BT-K**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>12a</b>	-	-	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
<b>11b</b>	-	-	-	4.050,72	4.592,90	4.842,18
<b>11a</b>	-	-	3.676,82	4.050,72	4.592,90	-
<b>10a</b>	-	-	3.552,17	3.801,47	4.275,08	-
<b>9d</b>	-	-	3.464,92	3.776,53	4.025,78	-
<b>9c</b>	-	-	3.365,23	3.602,03	3.826,37	-
<b>9b</b>	-	-	3.071,16	3.464,92	3.602,03	-
<b>9a</b>	-	-	3.071,16	3.174,02	3.365,23	-
<b>8a</b>	2.575,02	2.732,33	2.865,46	2.974,36	3.174,02	3.365,23
<b>7a</b>	2.393,52	2.575,02	2.732,33	2.974,36	3.095,36	3.220,01
<b>4a</b>	2.153,91	2.308,81	2.454,02	2.762,59	2.841,25	2.986,43
<b>3a</b>	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.673,03

**Anlage E (Bund)**

**Entgelttabelle für Beschäftigte im Pflegedienst  
gemäß § 46 (Bund) Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD - BT-K**

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe Kr	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>12a</b>	-	-	4.145,91	4.592,40	5.166,46	5.421,59
<b>11b</b>	-	-		4.145,91	4.700,83	4.955,97
<b>11a</b>	-	-	3.763,23	4.145,91	4.700,83	-
<b>10a</b>	-	-	3.635,65	3.890,80	4.375,54	-
<b>9d</b>	-	-	3.546,35	3.865,28	4.120,39	-
<b>9c</b>	-	-	3.444,31	3.686,68	3.916,29	-
<b>9b</b>	-	-	3.143,33	3.546,35	3.686,68	-
<b>9a</b>	-	-	3.143,33	3.248,61	3.444,31	-
<b>8a</b>	2.635,53	2.796,54	2.932,80	3.044,26	3.248,61	3.444,31
<b>7a</b>	2.449,77	2.635,53	2.796,54	3.044,26	3.168,10	3.295,68
<b>4a</b>	2.204,53	2.363,07	2.511,69	2.827,51	2.908,02	3.056,61
<b>3a</b>	2.109,19	2.325,89	2.387,86	2.486,92	2.561,25	2.735,85

Anhang 5 (zu § 1 Abschnitt C Nr. 5)

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)  
 § 56 Anlage C (VKA)

<b>Tabelle TVöD/VKA</b>						
<b>Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst</b>						
<b>(gültig vom 1. März 2016 bis zum 31. Januar 2017)</b>						
<b>(monatlich in Euro)</b>						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>S 18</b>	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
<b>S 17</b>	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
<b>S 16</b>	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
<b>S 15</b>	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
<b>S 14</b>	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
<b>S 13</b>	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
<b>S 12</b>	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
<b>S 11b</b>	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
<b>S 11a</b>	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
<b>S 10</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 9</b>	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
<b>S 8b</b>	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
<b>S 8a</b>	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
<b>S 7</b>	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
<b>S 6</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 5</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 4</b>	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
<b>S 3</b>	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
<b>S 2</b>	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Anlage zu § 52 Abs. 1 BT-B

Anlage C (VKA)

<b>Tabelle TVöD/VKA</b>						
<b>Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst</b>						
<b>(gültig ab 1. Februar 2017)</b>						
<b>(monatlich in Euro)</b>						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>S 18</b>	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
<b>S 17</b>	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
<b>S 16</b>	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
<b>S 15</b>	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
<b>S 14</b>	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
<b>S 13</b>	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
<b>S 12</b>	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
<b>S 11b</b>	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
<b>S 11a</b>	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
<b>S 10</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 9</b>	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
<b>S 8b</b>	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
<b>S 8a</b>	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
<b>S 7</b>	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
<b>S 6</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 5</b>	[nicht besetzt]					
<b>S 4</b>	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
<b>S 3</b>	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
<b>S 2</b>	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

**Änderungstarifvertrag Nr. 10  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes  
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1 Änderungen des TVÜ-Bund**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 17. Oktober 2014, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach § 28 wird der 6. Abschnitt wie folgt gefasst:

### **„6. Abschnitt Weitere Überleitungsregelungen**

§ 29 Zuordnung zur Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 am 1. März 2016“

b) Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt eingefügt:

### **„7. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift**

§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit“

c) Vor dem Wort „Anlagen“ werden die Wörter „Anhang zu § 16a“ eingefügt“.

2. In § 12 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 15 wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet; dies gilt auch in den Fällen des § 29.“

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) - aufgehoben“.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) - aufgehoben“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) - aufgehoben“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) - aufgehoben“.

5. In § 17 Abs. 7 werden die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 3a TVöD“ durch die Wörter „§ 16 (Bund) Abs. 3 TVöD“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. März 2016</b>	1.973,60 €	2.175,71 €	2.248,31 €	2.345,12 €	2.411,66 €	2.461,30 €
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	2.019,98 €	2.226,84 €	2.301,15 €	2.400,23 €	2.468,33 €	2.519,14 €

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>gültig ab 1. März 2016</b>	5.390,57 €	5.982,62 €	6.543,48 €	6.917,41 €	7.004,65 €
<b>gültig ab 1. Februar 2017</b>	5.517,25 €	6.123,21 €	6.697,25 €	7.079,97 €	7.169,26 €

7. In § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>In Entgeltgruppe 2Ü eingruppierte Beschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 6 werden auf Antrag in Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 dieser Entgeltgruppe zugeordnet. <sup>2</sup>Die Eingruppierung in Entgeltgruppe 2 erfolgt individuell mit Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens aber zum Zeitpunkt des Erreichens der Stufe 6 in der Entgeltgruppe 2Ü.“

8. Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

**„6. Abschnitt  
Weitere Überleitungsregelungen**

**§ 29**

**Zuordnung zur Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 am 1. März 2016**

<sup>1</sup>Am 29. Februar 2016 in eine der Entgeltgruppen 9a bis 15 eingruppierte Beschäftigte mit Zuordnung zur Stufe 5 und einer zu diesem Zeitpunkt in Stufe 5 absolvierten Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren sind am 1. März 2016 der Stufe 6 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet; entsprechendes gilt für Beschäftigte in einer individuellen Endstufe. <sup>2</sup>Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der Betrag der individuellen Endstufe, wird die/der Beschäftigte erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9b wird die vor dem 1. Januar 2014 in der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>5</sup>Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9a wird die vor dem 1. Januar 2014 in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 absolvierte Stufenlaufzeit angerechnet.“

9. Nach Abschnitt 6 wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

**„7. Abschnitt  
Übergangs- und Schlussvorschrift**

**§ 30**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Der Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. <sup>2</sup>Die §§ 18 und 19 können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.“

10. Nr. 4 des Anhangs zu Nrn. 21, 22 und 23 der Anlage 1 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a Doppelbuchst. aa wird die Angabe „Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 und 5 bis 11“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1, 2 und 5 bis 11 und Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

- b) In Buchst. b wird die Angabe „Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 5 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 3 und 5 bis 9 und Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.

11. In der Anlage 1 TVÜ-Bund Teil C wird der letzte Satz aufgehoben.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes  
(TV EntgO Bund)  
vom 5. September 2013**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1 Änderung des TV EntgO Bund

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes (TV EntgO Bund) vom 5. September 2013, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 18. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 monatlich 159,11 Euro und ab 1. März 2015 monatlich 162,93 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 166,84 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 170,76 Euro“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 monatlich 272,38 Euro und ab 1. März 2015 monatlich 278,92 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 285,61 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 292,32 Euro“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 3 werden die Wörter „vom 1. März 2014 bis 28. Februar 2015 monatlich 272,38 Euro und ab 1. März 2015 monatlich 278,92 Euro“ durch die Wörter „vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017 monatlich 285,61 Euro und ab 1. Februar 2017 monatlich 292,32 Euro“ ersetzt.
3. In § 17 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nr. der Entgelt- gruppenzulage	Betrag vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017	Betrag ab 1. Februar 2017
	Euro je Monat	Euro je Monat
1	60,23	61,65
2	82,14	84,07
3	92,01	94,17
4	104,04	106,48
5	114,98	117,68
6	122,66	125,54
7	132,51	135,62
8	150,67	154,21

4. In § 18 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nr. der Zulage	Betrag vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017		Betrag ab 1. Februar 2017	
	Euro je Monat	Euro je Stunde	Euro je Monat	Euro je Stunde
1		1,42		1,45
2	486,21		497,64	
3	451,15		461,75	
4	418,38		428,21	
5	387,96		397,08	
6	359,97		368,43	
7	334,06		341,91	

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag  
über die Entgeltordnung Wald des Bundes  
(TV EntgO-Wald-Bund)  
vom 11. März 2016**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
- Bundesvorstand -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Änderung des TV EntgO-Wald-Bund**

Der Tarifvertrag über die Entgeltordnung Wald des Bundes (TV EntgO-Wald-Bund) vom 11. März 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„<sup>2</sup>Die Zulage entspricht in ihrer Höhe dem in § 15 Abs. 2 Satz 2 TV EntgO Bund in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Betrag.“
2. § 8 Abs. 3 Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„<sup>2</sup>Die Zulage entspricht in ihrer Höhe dem in § 15 Abs. 3 Satz 2 TV EntgO Bund in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesenen Betrag.“
3. § 9 wird aufgehoben.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2016

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Das Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag

Für die  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
- Bundesvorstand -

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen  
des Bundes (KraftfahrerTV Bund)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Änderungen des KraftfahrerTV Bund**

Der Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.
2. Die Anlage 3 wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005  
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>  Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	2.671,83	2.780,74
	11. - 15. Jahr	2.855,76	2.976,77
	ab 16. Jahr	2.934,42	3.059,08
<b>Pauschalgruppe II</b>  Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	2.925,94	3.034,86
	11. - 15. Jahr	3.118,35	3.249,33
	ab 16. Jahr	3.197,00	3.334,06
<b>Pauschalgruppe III</b>  Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	3.204,27	3.327,83
	11. - 15. Jahr	3.416,31	3.564,64
	ab 16. Jahr	3.497,35	3.648,15
<b>Pauschalgruppe IV</b>  Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	3.589,57	3.726,67
	11 - 15. Jahr	3.812,68	3.977,19
	ab 16. Jahr	3.893,67	4.061,94
<b>Chefkraftfahrer</b>  Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	4.075,64	4.250,16
	11. - 15. Jahr	4.321,19	4.508,14
	ab 16. Jahr	4.402,22	4.592,90

**Pauschalentgelt für ab dem 1. Oktober 2005  
neu eingestellte Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen**

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>  Monatliche Arbeitszeit ab 185 bis 196 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	2.734,62	2.846,09
	11. - 15. Jahr	2.922,87	3.046,72
	ab 16. Jahr	3.003,38	3.130,97
<b>Pauschalgruppe II</b>  Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	2.994,70	3.106,18
	11. - 15. Jahr	3.191,63	3.325,69
	ab 16. Jahr	3.272,13	3.412,41
<b>Pauschalgruppe III</b>  Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	3.279,57	3.406,03
	11. - 15. Jahr	3.496,59	3.648,41
	ab 16. Jahr	3.579,54	3.733,88
<b>Pauschalgruppe IV</b>  Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	3.673,92	3.814,25
	11 - 15. Jahr	3.902,28	4.070,65
	ab 16. Jahr	3.985,17	4.157,40
<b>Chefkraftfahrer</b>  Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	1. - 10. Jahr	4.171,42	4.350,04
	11. - 15. Jahr	4.422,74	4.614,08
	ab 16. Jahr	4.505,67	4.700,83

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005  
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen \***

**gültig vom 1. März 2016 bis 31. Januar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1. - 4. Jahr	2.727,51
5. - 8. Jahr		2.779,54	2.896,92
9. - 12. Jahr		2.855,76	2.976,77
ab 13. Jahr		2.934,42	3.059,08
<b>Pauschalgruppe II</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 4. Jahr	2.990,09
5. - 8. Jahr		3.042,12	3.170,37
9. - 12. Jahr		3.118,35	3.249,33
ab 13. Jahr		3.197,00	3.334,06
<b>Pauschalgruppe III</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 4. Jahr	3.284,21
5. - 8. Jahr		3.337,80	3.482,39
9. - 12. Jahr		3.416,31	3.564,64
ab 13. Jahr		3.497,35	3.648,15
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 4. Jahr	3.680,54
5. - 8. Jahr		3.734,15	3.894,94
9. - 12. Jahr		3.812,68	3.977,19
ab 13. Jahr		3.893,67	4.061,94
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 4. Jahr	4.189,08
5. - 8. Jahr		4.242,68	4.425,89
9. - 12. Jahr		4.321,19	4.508,14
ab 13. Jahr		4.402,22	4.592,90

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

**Pauschalentgelt für am 1. Oktober 2005  
vorhandene Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen \***

**gültig ab 1. Februar 2017**  
(monatlich in Euro)

<b>Pauschalgruppe I</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit ab 170 bis 196 Stunden	1. - 4. Jahr	2.791,61
5. - 8. Jahr		2.844,86	2.965,00
9. - 12. Jahr		2.922,87	3.046,72
ab 13. Jahr		3.003,38	3.130,97
<b>Pauschalgruppe II</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 196 bis 221 Stunden	1. - 4. Jahr	3.060,36
5. - 8. Jahr		3.113,61	3.244,87
9. - 12. Jahr		3.191,63	3.325,69
ab 13. Jahr		3.272,13	3.412,41
<b>Pauschalgruppe III</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 221 bis 244 Stunden	1. - 4. Jahr	3.361,39
5. - 8. Jahr		3.416,24	3.564,23
9. - 12. Jahr		3.496,59	3.648,41
ab 13. Jahr		3.579,54	3.733,88
<b>Pauschalgruppe IV</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit über 244 bis 268 Stunden	1. - 4. Jahr	3.767,03
5. - 8. Jahr		3.821,90	3.986,47
9. - 12. Jahr		3.902,28	4.070,65
ab 13. Jahr		3.985,17	4.157,40
<b>Chefkraftfahrer</b>	<b>Stufen</b>	<b>E 4</b>	<b>E 5</b>
	Monatliche Arbeitszeit bis 288 Stunden	1. - 4. Jahr	4.287,52
5. - 8. Jahr		4.342,38	4.529,90
9. - 12. Jahr		4.422,74	4.614,08
ab 13. Jahr		4.505,67	4.700,83

\* Für die am 30. September 2005 vorhandenen Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen, deren Arbeitsverhältnis zum Bund über den 30. September 2005 hinaus fortbesteht und die am 1. Oktober 2005 unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
– Allgemeiner Teil –  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## **§ 1**

### **Wiederinkraftsetzen**

§ 16a des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005 wird wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2**

### **Änderungen des TVAöD – Allgemeiner Teil –**

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 6 wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
– Besonderer Teil BBiG –  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1

### Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2016</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro	1.077,59 Euro.“

2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „28 Ausbildungstage“ durch die Angabe „29 Ausbildungstage“ ersetzt.
3. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>4</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 11

### Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Im Bereich des Bundes beträgt diese im

<b>Tarifgebiet West</b>	<b>Tarifgebiet Ost</b>				
	<b>im Kalenderjahr</b>				
	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>ab 2020</b>
90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90 v.H. sowie bei den sonstigen Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 67,5 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8). <sup>4</sup>§ 30 Abs. 6 TVÜ-VKA findet auf Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, entsprechende Anwendung.“

6. In § 20a Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für Auszubildende  
des öffentlichen Dienstes (TVAöD)  
– Besonderer Teil BBiG –  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1

### Änderungen des TVAöD – Besonderer Teil BBiG –

Der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

	<b>ab 1. März 2016</b>	<b>ab 1. Februar 2017</b>
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro	1.077,59 Euro.“

2. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „28 Ausbildungstage“ durch die Angabe „29 Ausbildungstage“ ersetzt.
3. Nach § 10 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 2 Sätze 3 bis 6 erstattet. <sup>4</sup>Leistungen Dritter sind anzurechnen.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### „§ 11

### Schutzkleidung, Ausbildungsmittel, Lernmittelzuschuss“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>In jedem Ausbildungsjahr erhalten die Auszubildenden einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50,00 Euro brutto. <sup>2</sup>Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen, er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Im Bereich des Bundes beträgt diese im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost				
	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
90 v. H.	72 v. H.	76,5 v. H.	81 v. H.	85,5 v. H.	90 v. H.

des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).“

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, und für Auszubildende der ostdeutschen Sparkassen 90 v.H. sowie bei den sonstigen Auszubildenden, für die die Regelungen des Tarifgebiets Ost Anwendung finden, 67,5 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8). <sup>4</sup>§ 30 Abs. 6 TVÜ-VKA findet auf Auszubildende im Bereich der VKA, die im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind, entsprechende Anwendung.“

6. In § 20a Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

## **§ 2**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten  
des öffentlichen Dienstes (TVPöD)  
vom 27. Oktober 2009**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## § 1 Änderungen des TVPöD

Der Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 1. April 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,  
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen

ab 1. März 2016      1.686,58 Euro,  
ab 1. Februar 2017   1.726,21 Euro,

- der pharmazeutisch-technischen Assistentin/  
des pharmazeutisch-technischen Assistenten,  
der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. März 2016      1.467,53 Euro,  
ab 1. Februar 2017   1.502,02 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers,  
der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/  
des Masseurs und medizinischen Bademeisters,  
der Rettungsassistentin/des Rettungsassistenten

ab 1. März 2016      1.412,17 Euro,  
ab 1. Februar 2017   1.445,36 Euro.“

2. In § 10 wird die Angabe „28 Arbeitstage“ durch die Angabe „29 Arbeitstage“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Im Bereich des Bundes beträgt diese im

Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost				
	im Kalenderjahr				
	2016	2017	2018	2019	ab 2020
82,14 v. H.	65,71 v. H.	69,82 v. H.	73,93 v. H.	78,04 v. H.	82,14 v. H.

des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Im Bereich der VKA beträgt die Jahressonderzahlung bei Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden, 82,14 v.H. und für Praktikantinnen/Praktikanten, für die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, 61,60 v. H des den Praktikantinnen/Praktikanten für November zustehenden Entgelts (§ 8 Abs. 1).“

c) Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 18 Abs. 3 Buchst. a wird die Angabe „29. Februar 2016“ durch die Angabe „28. Februar 2018“ ersetzt.

## § 2

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. Oktober 2016 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Praktikantinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 28. April 2016 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten  
für ältere Beschäftigte  
vom 27. Februar 2010**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

[den vertragschließenden Gewerkschaften] <sup>\*)</sup>

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

<sup>\*)</sup> Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

**§ 1**  
**Änderungen des Tarifvertrages zur Regelung flexibler Arbeitszeiten  
für ältere Beschäftigte**

Der Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 wird die Angabe „31. Dezember 2016“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ und die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 20 TVöD“ durch die Angabe „§ 20 (Bund) TVöD“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2017“ durch die Angabe „1. Januar 2019“ ersetzt.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 29. April 2016  
zum Tarifvertrag  
über die betriebliche Altersversorgung  
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes  
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)  
vom 1. März 2002**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL),  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] \*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

---

\*) Vertragschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

## Präambel

<sup>1</sup>Die Veränderung zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells macht Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. <sup>2</sup>Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. <sup>3</sup>Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. <sup>4</sup>Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

## § 1 Änderung des ATV

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum ATV vom 7. Januar 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe „§ 38a Sonderregelung für die TdL“ wird gestrichen.
  - b) Nach der Angabe „Anlage 5: Altersvorsorgeplan 2001“ wird folgende Angabe angefügt:

„Anlage 6: Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten“
2. Nach § 13 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

### „Protokollnotiz zu Abschnitt III:

<sup>1</sup>Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen bzgl. Biometrie und Zins durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 29. April 2016 erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und 6, § 37 Abs. 1 Satz 2 und 4 und § 37a Abs. 1 Satz 2 und 4 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. <sup>2</sup>Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Abs. 3 und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v.H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfah-

rens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.“

3. Nach § 16 Absatz 1 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„<sup>5</sup>Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 3 bzw. 4 wird von den bei der ZVK-Saar pflichtversicherten Beschäftigten entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage für

- a) die Beschäftigten des Saarlandes in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar
  - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

<sup>6</sup>Ergeben sich für das Saarland und die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung

„<sup>5</sup>Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

- b) Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Dem § 33 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

6. § 37 Absatz 1 einschließlich der Protokollnotiz erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 0,4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhoben; abweichend davon beträgt der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,3 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
  - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 0,2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 0,3 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

<sup>3</sup>Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

<sup>4</sup>Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v.H. bis zu 6,85 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

<sup>5</sup>Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage 6 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.
- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.
- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v.H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
  2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“
7. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) <sup>1</sup>Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbei-

trag zur Pflichtversicherung 2,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. <sup>2</sup>Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich auf 4,25 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; abweichend davon beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung bei

- a) den Beschäftigten eines Mitglieds der TdL oder eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der TdL, die bei der VBL pflichtversichert sind, in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 3,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts;
- b) den Beschäftigten des Bundes und den Beschäftigten eines Mitglieds eines Mitgliedsverbandes der VKA, die bei der VBL pflichtversichert sind,
  - in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 2,75 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
  - in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 3,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

<sup>3</sup>Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. <sup>4</sup>Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,0 v.H. bis zu 3,25 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

<sup>5</sup>Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

b) Es werden folgende Protokollnotizen angefügt:

aa) Protokollnotiz zu Absatz 1:

„Protokollnotiz zu Absatz 1

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

bb) Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

8. § 38a wird gestrichen.

9. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann dieser Tarifvertrag von und gegenüber der TdL mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

10. Nach der Anlage 2 zum Altersvorsorgeplan 2001 wird die sich aus der Anlage ergebende Anlage 6 angefügt.

## **§ 2**

### **Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar**

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 1 in der Satzung der VBL und der Satzung der ZVK-Saar regelt die VBL bzw. die ZVK-Saar eigenständig.

## **§ 3**

### **Regelmäßige Überprüfung**

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage 6 zum ATV über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 3 im Bereich des KAV-Saar frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung nach § 1 Nummern 3 und 6 in Kraft tritt.

## **§ 5**

### **Aufheben des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015**

Der zwischen der TdL und der *[Gewerkschaft]* vereinbarte Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 wird mit Ablauf des 30. Juni 2016 aufgehoben.

Berlin/Frankfurt am Main, den 29. April 2016

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

## Anlage (zu § 1 Nr. 10)

### Anlage 6

#### Ermittlung der biometriebedingten Mehrkosten

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v.H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60